

Ministerratsprotokoll Nr. 24
vom 28. Dezember 1920

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

vom Bundesministerium für Äußeres: zu Punkt 2: Sektionschef O p p e n h e i m e r,
zu Punkt 6: Legationsrat Dr. V e r s b a c h.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 24.00

Reinschrift (9 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Verkauf des österreichisch-ungarischen Botschaftsgebäudes in Berlin.
2. Sonderabkommen mit Italien über den Kunstbesitz.
3. Verordnung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
4. Einsetzung einer Kommission für den Preisabbau.
5. Erhöhung des Zollaufschlages.
6. Übereinkommen mit der ukrainischen Regierung, betreffend die Eskomptierung von Schatzscheinen.
7. Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften im wirtschaftlichen Reiseverkehr zwischen Österreich und Ungarn.
8. Bericht über die allgemeine Ernährungslage.
9. Frage der Brotpreiserhöhung.

10. Gesetzentwurf über die Festsetzung der Punzierungsgebühren.
11. Gewährung eines Staatszuschusses an die Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte zu dem durch den III. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz verursachten erhöhten Personalaufwand.
12. Statut der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe.
13. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages in Finanzangelegenheiten.
14. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Erhöhung der Feuerwehrbeitragsprozente.
15. Durchführung des Waffenstillstandsvertrages von Villa Giusti.
16. Abänderung der Konzessionsurkunde der Mittenwaldbahn.
17. Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten.
18. Erweiterung des Invalidenheims Schloß Hetzendorf.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres, Zl. 111.405, Telephonisch mitgeteilte Note vom Bundesministerium für Finanzen um 3 Uhr 15 Nachmittag betreffend den Verkauf der österreichisch-ungarischen Botschaft in Berlin (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Äußeres Zl. 5.255, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Sonderabkommen mit Italien über den Kunstbesitz

Beilage zu Punkt 6, [Bundesministerium für Äußeres], ohne Zahl, Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Voreinlösung von Schatzscheinen, welche zugunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank liegen (3 ½ Seiten); Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Eskomptierung von Schatzscheinen, welche zu Gunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank erliegen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Äußeres Zl. 77.197, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Diplomatischer Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres und dem königl. Ungarischen Gesandten in Wien, betreffend die Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften im wirtschaftlichen Reiseverkehr zwischen Österreich und Ungarn; Entwurf einer Note (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Schreiben des Herrn Hermann Reif, Vizepräsident der österreichischen Getreideanstalt vom 22. Dezember

1920 betreffend die allgemeine Ernährungslage (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Finanzen Zl. 50.530, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetz über die Festsetzung der Punzierungsgebühren

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Finanzen Zl. 93.489, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gewährung eines Staatszuschusses an die Verwaltungen der Länder und Landeshauptleute zu dem durch den III. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz verursachten erhöhten Personalaufwand für den Monat September und zu jenem Mehraufwand, der ihnen daraus erwächst, daß sie für ihren Dienstbereich Verfügungen treffen, welche eine Angleichung an die mit 1. Oktober 1920 erhöhten Bezugsansätze der Staatsangestellten nach dem Kabinettsratsbeschluß vom 3. November 1920 herbeiführen

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Finanzen Zl. 104.518, Ministerratsvortrag (1 Seite): Erlassung eines Statuts der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe; Statut (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 96.557, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen in den Gemeinden Matzen, Krumbach, Krems a.d. Donau, Laxenburg, Grabensee, Inprugg, Wiener-Neudorf, Pföding, St. Valentin-Landschach, Süßenbrunn, Hasendorf, Pottenstein, Mannswörth und Mödling

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 93.388, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend zeitliche Umlagenbefreiung von Wohngebäuden in Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 90.304, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Erhöhung der Weg- und Pflastermautgebühren der Stadtgemeinde Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 93.389, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Einhebung von Getränkeauflagen in den Gemeinden Pressbaum, Albern und Spillern

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 91.696, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Salzburger Gesetzesbeschluss vom 30. November 1920, betreffend die Erhöhung der Feuerwehrbeitragsprozente auf 6%

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Heerwesen Zl. 1.569, Ministerratsvortrag (3 Seiten): italienische Waffenstillstandsverhandlungen; Entwurf der Note an General Goggia, Chef der italienischen Militärmission in Wien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 40.740, Ministerratsvortrag (1 Seite): Abänderung der Konzessionsurkunde der Mittenwaldbahn; Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehrswesen betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 1. Juli 1910, R.G.Bl.Nr. 127, für die Lokalbahn von Innsbruck über Seefeld zur Reichsgrenze bei Schnritz und von Reutte über Lermoos bei Griesen (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 40.740, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Änderung der rangsklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 32.966, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Invalidenheim Schloß Hetzendorf, Erweiterung

1.

Verkauf des österreichisch-ungarischen Botschaftsgebäudes in Berlin.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß ein Anbot des Bankvereins in Berlin auf Ankauf des österr.-ung. Botschaftsgebäudes in Berlin um den Preis von sieben Millionen Mark vorliege. Redner beantrage, falls die unverzüglich vorzunehmende Schätzung des Gebäudes den Verkauf rechtfertige, den Verkaufsvertrag mit dem Käufer vorbehaltlich der gesetzlichen Genehmigung, die sofort nach Zusammentritt des Nationalrates einzuholen wäre, und vorbehaltlich der Zustimmung der Reparationskommission abzuschließen. Mit dem ungarischen Staate wäre eine Vereinbarung über die Aufteilung des Verkaufserlöses auf der Grundlage anzustreben, daß 50 Prozent zur freien Verfügung Österreichs, 25 Prozent zur freien Verfügung Ungarns gegeben werden, während der Rest von 25 Prozent gebunden bis zur späteren Abmachung und nur verfügbar über beiderseitige Zustimmung deponiert bleibe. Von dem auf Österreich entfallenden Verkaufserlös wären ungefähr 1,720.000 Mark zum Ankauf des Hauses Bendlerstraße 15 zwecks Unterbringung der österr. Gesandtschaft zu verwenden.

Der Ministerrat stimmt dieser Transaktion zu.

2.

Sonderabkommen mit Italien über den Kunstbesitz.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die im Artikel 5 des am 4. Mai 1920 mit Italien abgeschlossenen Sonderabkommens, betreffend die gegenseitige Rückstellung einer gewissen Gruppe archivalischen, geschichtlichen, archäologischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und bibliographischen Materiales, für die Verfassung der Listen der Rückstellungsobjekte gesetzte Frist am 31. d. M. ablaufe. Der italienische Gesandte habe nun angeregt, es möge dieser Termin um zwei Monate verlängert werden. Das B.-M. für Äußeres, das eine allzuweitgehende Fristerstreckung nicht für zweckmäßig halte, beantrage im Einvernehmen mit dem Unterrichtsamte, daß diese Frist bis zum 15. Februar 1921 verlängert werde und daß gelegentlich der Bekanntgabe des zustimmenden Beschlusses des Ministerrates an den italienischen Gesandten, wie dies bereits im kurzen Wege geschehen sei, neuerlich der Erwartung Ausdruck gegeben werde, daß die italienische Regierung für diesen Akt besonderen Entgegenkommens der österreichischen Regierung bei den weiteren Verhandlungen über die Durchführung des Sonderabkommens auch ihrerseits ein entsprechendes Entgegenkommen beweisen werde.

Der Ministerrat beschließt im Sinne dieses Antrages.

3.

Verordnung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

B.-M. H e i n l verweist darauf, daß der Hauptausschuß in seiner heutigen Sitzung in den ihm vorgelegenen Entwurf einer vom Bundesministerium für Justiz einvernehmlich mit den Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für soziale Verwaltung zu erlassenden Verordnung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse wesentliche Abänderungen vorgenommen habe, die den sprechenden Minister zu dem Ersuchen veranlassen, von einer Berufung auf das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Titel der Verordnung Umgang zu nehmen.

Nach kurzer Debatte, an der sich die Bundesminister Dr. R e s c h und Dr. P a l t a u f beteiligten, nimmt der Ministerrat zustimmend zur Kenntnis, daß diese Verordnung als Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassen werden wird.

4.

Einsetzung einer Kommission für den Preisabbau.

B.-M. H e i n l erinnert daran, daß in der über Beschluß des Ministerrates vom 24. d. M.

den Südbahnbediensteten gegenüber abgegebenen Regierungserklärung die Einsetzung einer eigenen Kommission angekündigt worden sei, die sich mit der Frage zu beschäftigen habe, auf welche Weise den Ursachen der bestehenden Teuerung entgegengetreten werden könne. Er erbitte eine Entscheidung des Ministerrates darüber, wer die Führung in dieser Angelegenheit zu übernehmen hätte.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch die Bundesminister Dr. Grünberger, Dr. Pestal und Heindl beteiligten, überträgt der Ministerrat die Bildung dieser Kommission dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unter Zuziehung aller wirtschaftlichen Ministerien und spricht den Wunsch aus, daß die Kommission so rasch als möglich konstituiert werde und ihre Arbeiten aufnehme.

5.

Erhöhung des Zollaufschlages.

B.-M. Dr. Grimm teilt mit, daß die Finanzverwaltung auf Grund der ihr seinerzeit erteilten Ermächtigung mit 1. Jänner 1921 eine weitere Erhöhung des Zollaufschlages von dermalen 40 Prozent auf 50 Prozent verfügen werde.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

6.

Übereinkommen mit der ukrainischen Regierung, betreffend die Eskomptierung von Schatzscheinen.

Über Aufforderung des Vorsitzenden berichtet Legationsrat Dr. Versbach, daß die hiesige Vertretung der ukrainischen Volksrepublik an die österreichische Regierung mit dem Ersuchen herangetreten sei, Schatzscheine, welche zu Gunsten des ukrainischen Staates im Depot der österreichisch-ungarischen Bank erliegen, vor dem Fälligkeitstermine einzulösen. Das Geld werde zum geringen Teil für den eigenen Bedarf der ukrainischen Gesandtschaft, in der Hauptsache zur Begleichung von Forderungen einer Reihe österreichischer Firmen benötigt. Als Basis der dieserhalb zwischen den beiden Regierungen zu führenden Verhandlungen soll der vom Bundesministerium für Äußeres vorgelegte Entwurf eines Übereinkommens dienen, welcher insbesondere auch zum Ausdruck bringe, daß die österreichische Regierung an ihrer Auffassung festhalte, wonach die seitens der vormaligen k.k. österreichischen Regierung für den auf sie nach dem Vertrage vom 10. September 1918 entfallenden Teil gelieferten bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten 3½%igen

Schatzscheine im Nominalbetrag von 158,4 Millionen Kronen von der Republik Österreich erst in dem Fall und in dem Zeitpunkt einzulösen sein werden, wenn nach definitiver Ordnung der territorialen Abgrenzung des ukrainischen Staates festgestellt würde, daß eine Verpflichtung Österreichs im Sinne des Artikels 205, 5. Absatz, des Staatsvertrages von Saint-Germain bestehe. Bis zu diesem Zeitpunkt anerkenne die österreichische Regierung keinerlei Verpflichtung zur Einlösung der in Rede stehenden Schatzscheine, deren Fälligkeit übrigens schon aus dem Grunde derzeit noch nicht gegeben sei, weil die Verpflichtung zur Einlösung erst ein Jahr nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Österreich und den fünf mit Österreich-Ungarn in Kriegszustand gewesenen Großmächten eintrete, welche Voraussetzung aber noch nicht zutrefte. Für die seitens der österreichischen Regierung an die Vertretung der ukrainischen Republik zu leistende Zahlung im Betrage von 51,422.000 Kronen und für eine bereits im Februar d. J. seitens des Staatsamtes für Finanzen überwiesene Summe von 4,000.000 Kronen hätte die ukrainische Regierung Schatzscheine im Nominalbetrage von 111,822.000 Kronen auszufolgen und in dieser Höhe die Staatsschatzscheine als eingelöst anzuerkennen, so daß im Zeitpunkte der endgültigen Abrechnung über die der Ukraine aus den bei der Österreichisch-ungarischen Bank deponierten 158,4 Millionen Kronen 3½%iger Staatsschatzscheine der ukrainischen Regierung aus den fraglichen Staatsschatzscheinen gegen den Aussteller derselben allenfalls lediglich eine Restforderung von 46,578.000 Kronen zustehen könnte. Der Berichterstatter bittet um Genehmigung des Vertragsentwurfes.

B.-M. Dr. G r i m m hält die beantragte Vorauszahlung vom finanziellen Standpunkt nicht für zweckmäßig. Die Lage der österreichischen Regierung gegenüber der bei uns vertretenen ukrainischen Volksrepublik und einem allenfalls neu auftauchenden ukrainischen Staatsgebilde sei unsicher und beinhalte die Gefahr, daß der österreichische Staat verhalten werden könnte, die in Rede stehenden Beträge ein zweites Mal flüssig zu machen. Da auch vom Rechtsstandpunkte eine Zahlungsverpflichtung nicht vorliege, so erübrige nur, zu erwägen, ob der Vertragsabschluß aus politischen Gründen angezeigt sei, für welchen Fall der Bundesminister eine Reihe von Abänderungsvorschlägen machen müsse.

B.-M. H e i n l bemerkt, daß politische Gründe dafür sprechen, der ukrainischen Regierung, welche sich die Bekämpfung des Bolschewismus zur Aufgabe mache, ein Entgegenkommen zu beweisen. Im vorliegenden Falle kommen die flüssigzumachenden Beträge außerdem vorwiegend österreichischen Unternehmungen zugute, weshalb er die Annahme des Antrages empfehle.

B.-M. Dr. G r i m m bringt zu einzelnen Artikeln des Vertragsentwurfes Abänderungen

formaler Natur in Vorschlag, denen zufolge insbesondere die Zahlung der in Rede stehenden Summe als eine ohne rechtliche Verpflichtung vor Verfall geleistete Abstattung zu gelten habe. Für den Fall, daß bei der endgültigen Auseinandersetzung der Republik Österreich mit dem ukrainischen Staate festgestellt werden sollte, daß die Forderung des Letzteren nicht zu Recht bestehe, sei die Zahlung der Beträge von zusammen 55,422.000 Kronen als ein von der Republik Österreich der Regierung der ukrainischen Volksrepublik geleisteter Vorschuß anzusehen und entsprechend zu verzinsen. Für den Artikel 7 des Vertragsentwurfes schlage er folgende Fassung vor: „Die ukrainische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß der österreichischen Regierung Staatsschatzscheine im Nominalbetrage von insgesamt 111,822.000 Kronen ausgefolgt werden und ist damit einverstanden, daß die im Artikel 2 vorgesehenen Zahlungen der österreichischen Regierung nur Zug um Zug, gegen Ausfolgung eines verhältnismäßigen Teiles dieser Staatsschatzscheine geleistet werden.“

Nachdem der *Vorsitzende* noch darauf aufmerksam gemacht hatte, daß in dem Vertragsentwurfe die Einholung der Zustimmung der österreichischen Sektion der Reparationskommission ausdrücklich vorgesehen sei, erteilt der Ministerrat dem Entwurf in der vom Bundesminister für Finanzen vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung mit der Maßgabe, daß vor der weiteren Verfolgung der Angelegenheit noch ein Gutachten der Finanzprokurator einzuholen sein wird.

7.

Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften im wirtschaftlichen Reiseverkehr zwischen Österreich und Ungarn.

Der *Vorsitzende* berichtet, daß gelegentlich der Verhandlungen, betreffend ein von Österreich und Ungarn abzuschließendes Handelsübereinkommen, auch Erleichterungen hinsichtlich der Erteilung der Sichtvermerke im wirtschaftlichen Reiseverkehr zwischen den beiden Staaten vereinbart worden seien. Die dieserhalb aufgestellten Grundsätze seien, um sie der Meistbegünstigung nicht unterliegen zu lassen, aus dem Komplex des Handelsübereinkommens ausgeschieden und in einem besonderen Protokoll niedergelegt worden. Um diese Vereinbarung für die beiden Staaten verbindlich zu machen, sei die Form des diplomatischen Notenwechsels gewählt worden.

Da auf diese Weise ein Regierungsübereinkommen abgeschlossen worden soll, sei hiezu nach der gegenwärtigen Sachlage gemäß Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Zustimmung des Bundespräsidenten erforderlich, es wäre denn, daß noch zeitgerecht die im Artikel 66, Absatz 2, dieses Gesetzes vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung oder

der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen erteilt werden sollte.

Da das Übereinkommen schon am 1. Jänner 1921 in Kraft treten solle, müsse für beide Eventualitäten Vorsorge getroffen werden. Der sprechende Bundeskanzler beantrage daher, der Ministerrat wolle seine Zustimmung erteilen, daß das erwähnte Übereinkommen durch Austausch diplomatischer Noten abgeschlossen werde und der Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres die dem Ministerrate im Wortlaute vorliegende Note an den königlich ungarischen Gesandten in Wien absende.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung.

8.

Bericht über die allgemeine Ernährungslage.

B.-M. Dr. Grünberger gibt auf Grund des Berichtes des aus Holland und England zurückgekehrten Vizepräsidenten der österreichischen Getreideanstalt einen Überblick über den Stand der Getreideversorgung. Die getätigten Käufe, welche etwa 57.300 Tonnen Getreide, vorwiegend Weizen, umfassen, stellen unseren Bedarf bis ungefähr Mitte April 1921 sicher. Das finanzielle Erfordernis hiefür belaufe sich auf 12½ Millionen holländische Gulden und 170.000 Pfund. Wenn die bereitgehaltenen Barmittel (406.000 Pfund und 5.500.000 holländische Gulden) und das auf 8 Millionen holländische Gulden zu veranschlagende Ergebnis der vom Bundesministerium für Finanzen in Aussicht genommenen Effektenbelehnung herangezogen werden, würde sich ein Überschuß in Form eines ungenützten Kredits von 3 Millionen holländischer Gulden ergeben. Der erforderliche Schiffsraum werde zufolge einer mit Sir William Goode getroffenen Abmachung von England beigestellt werden, das auch die Fracht kreditieren werde.

Der Ministerrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und ermächtigt den sprechenden Bundesminister, dem Vizepräsidenten der Getreideanstalt Hermann Reif für seine erfolgreiche Tätigkeit den Dank der Regierung bekannt zu geben.

9.

Frage der Brotpreiserhöhung.

B.-M. Dr. Grünberger führt aus, daß die seit dem Beschlusse des Ministerrates, betreffend die mit 2. Jänner 1921 zu verfügende allgemeine Brotpreiserhöhung, eingetretenen Ereignisse die Erwägung nahelegen, ob nicht dieser Beschluß, soweit er den Termin dieser Maßnahme betreffe, nochmals zu überprüfen wäre. Aus den dem sprechenden Minister

zugekommenen Informationen gehe hervor, daß eine in den nächsten Tagen eintretende Brotpreiserhöhung den Ausgangspunkt für neue Bewegungen bilden und auch von oppositioneller Seite politisch ausgenützt werden würde. Redner denke nur an eine geringfügige Verschiebung des Termines; die Zwischenzeit wäre aber dazu zu benützen, um die großen Organisationen entsprechend vorzubereiten.

B.-M. Dr. G r i m m tritt nachdrücklich für die Beibehaltung des ursprünglich in Aussicht genommenen Termines ein und gibt der Befürchtung Ausdruck, daß es bei einer weiteren Hinausschiebung dieser Maßnahme angesichts der unmittelbar bevorstehenden neuerlichen Lohnbewegungen überhaupt nicht möglich sein werde, die Brotpreiserhöhung durchzuführen.

B.-M. H e i n l meint, daß die Brotpreiserhöhung mit der gesetzlich zu regelnden Staffelung der Brotpreise in einen zeitlichen Zusammenhang gebracht werden müsse. Er halte es für zweckmäßig, die Erhöhung der Brotpreise an jenem Tag eintreten zu lassen, an welchem der eine stärkere Belastung der höherbemittelten Kreise vorsehende Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht werde. Dies hätte etwa am 10. Jänner zu erfolgen.

B.-M. Dr. R e s c h gibt der Anschauung Ausdruck, daß eine gewisse Gruppe von ganz besonders bedürftigen Personen von der Brotpreiserhöhung unbedingt ausgenommen werden müsse, um diese Maßnahme politisch überhaupt erträglich zu machen.

Vizekanzler B r e i s k y spricht sich im gleichen Sinne aus.

B.-M. Dr. P e s t a tritt gleichfalls für eine Verschiebung des Termines ein und verweist darauf, daß nach seiner Meinung die inzwischen von den Südbahnbediensteten und auch von den Staatsangestellten in den Vordergrund gerückte Forderung nach einem Preisabbau und die hierüber abgegebene Regierungserklärung es unmöglich mache, an dem für die Brotpreiserhöhung ursprünglich in Aussicht genommenen Zeitpunkt festzuhalten, wenn anders nicht die schwerwiegendsten Folgen heraufbeschworen werden sollten. Was sein Ressort anbelange, so sei Redner davon überzeugt, daß in diesem Falle unmittelbar mit dem Streik der Eisenbahner zu rechnen sei.

B.-M. Dr. G r i m m vermag zwar eine derart einschneidende Änderung in der Situation nicht zu erblicken, erklärt sich aber im Hinblick auf die geltend gemachten politischen Momente damit einverstanden, daß der Termin des Inkrafttretens der Brotpreiserhöhung auf jenen Zeitpunkt verschoben werde, wo die einschlägige Gesetzesvorlage eingebracht werde.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r hält es für dringend notwendig, daß in der Zwischenzeit eine intensive publizistische Erörterung aller für die Brotpreiserhöhung maßgebenden Umstände platzgreife und innerhalb jedes Ressorts die in Betracht kommenden Organisationen eingehend über die Gründe dieser Maßnahme aufgeklärt werden. Gleichzeitig macht Redner

darauf aufmerksam, daß eine sofortige Heranziehung der Höherbemittelten im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Brotpreiserhöhung nicht möglich sein werde, weil das bezügliche Gesetz doch erst vom Nationalrat verabschiedet werden müsse. Es könne jedoch zu dem Auskunftsmittele gegriffen werden, die Mehrbelastung dieser Kreise rückwirkend vom Tage der Brotpreiserhöhung eintreten zu lassen.

Der Ministerrat gelangt sohin zu folgenden Beschlüssen:

Die allgemeine Brotpreiserhöhung ist an jenem Tage in Kraft zu setzen, an welchem der Gesetzentwurf über die Staffelung der Brotpreise im Nationalrate eingebracht wird. Die ganz besonders bedürftigen Personen sind von der Brotpreiserhöhung tunlichst auszunehmen. Die in der Gesetzesvorlage über die Staffelung der Brotpreise vorzusehende Mehrbelastung der Höherbemittelten ist rückwirkend auf den Tag des tatsächlichen Inkrafttretens der Brotpreiserhöhung festzusetzen. Der Ministerrat ladet schließlich die beteiligten Kabinettsmitglieder ein, die ihnen im Bereiche ihres Ressorts zur Verfügung stehenden Organisationen eingehend über die bevorstehende Maßnahme aufzuklären und für eine tunlichst intensive publizistische Vertretung der Angelegenheit Sorge zu tragen.

10.

Gesetzentwurf über die Festsetzung der Punzierungsgebühren.

B.-M. Dr. Grimm führt aus, daß die gegenwärtige budgetäre Lage dazu zwingt, nunmehr auch die Punzierungsgebühren, die seit dem Jahre 1866 unverändert geblieben seien, mindestens soweit zu erhöhen, daß der Punzierungsdienst nicht passiv sei.

Der Ministerrat ermächtigt den Bundesminister für Finanzen über seinen Antrag, den diesbezüglichen Gesetzentwurf als Vorlage der Bundesregierung im Nationalrat einzubringen.

11.

Gewährung eines Staatszuschusses an die Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte zu dem durch den dritten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz verursachten erhöhten Personalaufwand.

Nach eingehender Darlegung des Sachverhaltes durch den Bundesminister für Finanzen ermächtigt ihn der Ministerrat, den nach Artikel 5 des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf eine Zuschußleistung aus Bundesmitteln anspruchsberechtigten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte in dem in diesem Artikel vorgesehenen perzentuellen Beitragsverhältnisse einen Zuschuß aus Bundesmitteln zu jenem Mehraufwand zu gewähren, der ihnen

1. für den Monat September 1920 aus der Angleichung der Dienstbezüge ihrer Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen an die durch den dritten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 463) neugeregelten Dienstbezüge der Staatsangestellten erwächst und sich

2. daraus ergibt, daß sie mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 ihren Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen jene Änderungen im Ausmaß der Dienstbezüge bewilligen, wie sie der Erlaß des Staatsamtes für Finanzen Z. 120.474/1 vom 5. November 1920 über Kabinettsratsbeschluß vom 3. November 1920 für den Bereich des Staatsdienstes verfügt hat.

12.

Statut der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe.

B.-M. Dr. G r i m m berichtet, daß im § 2 des Vermögensabgabegesetzes die Einsetzung einer besonderen Kommission vorgesehen sei, welche darüber zu wachen habe, daß die Erträgnisse der Vermögensabgabe den in § 1 des Vermögensabgabegesetzes vorgesehenen Verwendungszwecken gewidmet werden. Das Gesetz habe die Erlassung des Statuts dieser Kommission der Staatsregierung übertragen und in § 90, Absatz 3, angeordnet, daß die das Statut enthaltende Verordnung dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Genehmigung vorgelegt werde. Die Errichtung dieser Kommission erscheine dringend, weil einerseits die gesetzlich vorgesehene Vernichtung der bei der Abgabeabstattung einfließenden Krieganleihen erst erfolgen könne, sobald die Kontrollkommission ihre Tätigkeit aufgenommen hat, andererseits aber die räumliche Beschränkung der für die Aufnahme dieser Krieganleihen bestimmten Kassen die rasche Vernichtung der eingehenden Stücke notwendig mache. Es sei zu gewärtigen, daß innerhalb der für die Vorauszahlung offenen Frist Krieganleihen im großen Ausmaße eingezahlt werden.

Der Ministerrat erteilt über Antrag des Redners der von ihm vorgelegten Durchführungsverordnung, welche das Statut der Kontrollkommission enthält, seine Zustimmung und ermächtigt ihn, die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen.

13.

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages in Finanzangelegenheiten.

Über Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat gegen die Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 4. November d. J., betreffend

a) die Einhebung von Gemeindeumlagen in den Gemeinden Matzen, Krumbach, Krems a.

d. Donau, Laxenburg, Grabensee, Inprugg, Wiener-Neudorf, Pföding, St. Valentin-Landschach, Süßenbrunn, Hasendorf, Pottenstein, Mannswörth und Mödling,

b) die zeitliche Umlagenbefreiung von Wohngebänden in Wiener-Neustadt,

c) die Erhöhung der Weg- und Pflastermautgebühren der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt und

d) die Einhebung von Getränkeauflagen in den Gemeinden Preßbaum, Albern und Spillern, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung dieser Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen.

14.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Erhöhung der Feuerwehrbeitragsprozente.

B.-M. Dr. G l a n z teilt mit, daß der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 30. November d. J. einen Gesetzesbeschluß gefaßt habe, womit die zum Betriebe der Feuerversicherung in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalten verpflichtet werden, von den Versicherungsnehmern einen Zuschlagsbetrag von sechs Prozent (statt bisher drei Prozent) der Bruttoversicherungsprämie als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren einzuheben. Die Verwaltung und Verwendung dieser Beiträge obliege dem Landesrat.

Da der Gesetzesbeschluß zu keinerlei Bemerkungen Anlaß gebe, beantrage Redner, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

15.

Durchführung des Waffenstillstandsvertrages von Villa Giusti.

B.-M. Dr. G l a n z führt aus, daß Italien im Zuge der Verhandlungen über die Abgaben auf Grund des Waffenstillstandsvertrages von Villa Giusti die Forderung auf Lieferung von 72.000 Lebendpferden gestellt habe. Demgegenüber habe das die Verhandlung führende frühere Staatsamt für Heerwesen den Standpunkt vertreten, daß auf Grund der - allerdings nachträglich eingeholten, vielfach aus dem Gedächtnisse orientierter Personen wiedergegebenen - Daten eine Pflicht zur Abgabe von Lebendpferden für Österreich überhaupt nicht bestehe, weil dieses nicht einmal den ihm rechtmäßig aus dem Bestande der Armee zukommenden Teil an Pferden rückerhalten habe. Dieser Standpunkt mußte schon aus dem Grunde eingenommen werden, weil das Staatsamt für Heerwesen nach eingehender Orientierung bei allen maßgebenden Stellen zur Überzeugung gelangt sei, daß eine Abgabe

von Lebendpferden überhaupt für Österreich unabsehbare Konsequenzen bedeutet hätte.

In den folgenden, überaus schwierigen Verhandlungen mit der italienischen Militärmission in Wien sei österreichischerseits der Vorschlag gemacht worden, sich unter Wahrung des Grundsatzes, daß Österreich vertragsmäßig zur Abgabe von Lebendpferden überhaupt nicht verpflichtet sei und nur zum Zwecke eines gütlichen Übereinkommens mit Italien dahin zu einigen, daß Österreich gewillt mäe, eine noch festzusetzende Anzahl von Pferden zu kompensieren, keinesfalls aber Lebendpferde abzugeben. Man habe sich schließlich auf eine Anzahl von 15.000 zu kompensierende Pferde geeinigt, wobei unsererseits als Preis pro Pferd der Betrag von 15.000 Kronen fixiert worden sei.

Sehr bedeutende Schwierigkeiten hätten die Verhandlungen über die Art der Kompensation bereitet, da die Ursprungsforderung nach einer Abgabe von Holz abgelehnt werden mußte. Es sei in der Folge ein Übereinkommen erzielt worden, wonach das Gros der Kompensationssumme in Artilleriematerial zu decken wäre. Dieses Übereinkommen habe die italienische Militärmission in Wien befürwortend der königlich italienischen Regierung in Rom unterbreitet. Die erste Antwort dieser Regierung habe dahin gelautet, daß Italien nur einen Teil des Artilleriematerials - etwa im Betrage von 70 Millionen Kronen - zu übernehmen gewillt wäre, während der Restbetrag, also 155 Millionen Kronen, in anderer Weise zu kompensieren wäre.

Der Verhandlungsleiter Oberst Pflug habe auf die nahezu vollständige Unmöglichkeit der Kompensation in anderem Material eindringlichst aufmerksam gemacht und das Ersuchen gestellt, neuerlich in Rom zu intervenieren, um die Annahme des auch von der italienischen Militärmission befürworteten Kompensationsübereinkommens zu erwirken.

Die neuerliche Antwort der königlich italienischen Regierung habe den Vorschlag enthalten, die gesamte Kompensationssumme für 15.000 Pferde auf Reparationskonto zu überschreiben. Eine am 20. d. M. abgehaltene Besprechung der Vertreter aller beteiligten Bundesministerien sei zu dem Ergebnisse gelangt, daß dieser Vorschlag durchaus annehmbar erscheine.

Der sprechende Minister stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle den ihm vorliegenden Entwurf einer an den Chef der italienischen Militärmission in Wien, General G o g g i a, zu richtenden Note, worin der Vorschlag der italienischen Regierung akzeptiert wird, genehmigen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

Abänderung der Konzessionsurkunde der Mittenwaldbahn.

B.-M. Dr. P e s t a teilt mit, daß auf Grund des Vertrages vom 15./17. November 1920 die Bahnlinien der Aktiengesellschaft „Mittenwaldbahn“ in den Pachtbetrieb der Staatsbahnverwaltung gegen Entrichtung einer Pachtrente übernommen worden seien. Hiedurch sei die Änderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 1. Juli 1910, R. G. Bl. Nr. 127, für diese Lokalbahnlinien notwendig geworden. Redner erbitte sich die Ermächtigung, eine Kundmachung, womit diese Änderungen durchgeführt werden, verlautbaren zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

17.

*Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten
Gewerbeaufsichtsbeamten.*

B.-M. Dr. R e s c h erinnert daran, daß der dem Kabinettsrat in der Sitzung vom 20. Oktober d. J. vorgelegene Antrag des damaligen Staatssekretärs für soziale Verwaltung auf Einführung neuer Amtstitel für die akademisch gebildeten Beamten des Gewerbeinspektionsdienstes mit der Einladung zurückgestellt worden sei, zunächst mit den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, sowie für Land- und Forstwirtschaft in Verhandlungen einzutreten. Auf Grund des inzwischen mit den genannten Ressorts gepflogenen Einvernehmens erbittet sich der sprechende Minister die Zustimmung des Ministerrats, daß vom Bundespräsidenten die Genehmigung zur Einführung der Titel „Oberkommissär der Gewerbeinspektion“ für die Gewerbeinspektoren II. Klasse (VIII. Rangklasse) und der Titel „Baurat“ und „Oberbaurat“ für solche akademisch vorgebildete Gewerbeinspektoren I. Klasse (VII. Rangklasse), beziehungsweise Gewerbeoberinspektoren (VI. Rangklasse) eingeholt werde, welche die abschließende Staatsprüfung einer Hochschule technischer Richtung abgelegt haben.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne und stimmt einem weiteren Antrage des Bundesministers für soziale Verwaltung zu, daß vom Bundespräsidenten die Genehmigung für die Änderung der zur Zeit für alle Gewerbeaufsichtsbeamtinnen geltenden Titel „Assistentin der Gewerbeinspektion“ für die IX. und höhere Rangklassen in den Titel „Inspektorin für Frauenarbeit“ erwirkt werde.

18.

Erweiterung des Invalidenheims Schloß Hetzendorf.

B.-M. Dr. R e s c h führt aus, der Kabinettsrat habe in seinen Sitzungen vom 22. und 29. September 1920 hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond in Genehmigung der bezüglichen Anträge der Staatskanzlei unter anderem beschlossen, daß unentgeltlich in dem Fond zufallenden Gebäuden untergebrachte staatliche Anstalten auch weiterhin unentgeltlich dort zu belassen seien, und daß der Kriegsgeschädigtenfond insbesondere verpflichtet sein solle, zu dulden, daß im Erdgeschosse des Hetzendorfer Schlosses das Postamt Wien 87 und „in anderen Räumen“ dieses Schlosses das Invalidenheim auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich untergebracht, beziehungsweise belassen werde.

Da das besagte Invalidenheim, in dem sich ausschließlich Schwerinvalide befinden, die gemäß § 1 der Vollzugsanweisung vom 30. September 1919, St. G. Bl. Nr. 472, den Anspruch auf Anstaltsversorgung erheben können, schon seit geraumer Zeit zur Unterbringung der bisher noch in Heilanstalten befindlichen anspruchsberechtigten Bewerber unzulänglich erscheine, sei eine Vergrößerung des Belagranges durch Inanspruchnahme der gegenwärtig zum Teile noch an Privatparteien vermieteten Wohnräume des Schlosses angestrebt, doch bisher nur in geringem Umfange verwirklicht worden, da Kündigungen an dem bestehenden Mieterschutze scheiterten.

Nun ergebe sich in jüngster Zeit die Möglichkeit einer beträchtlichen Erweiterung, da der Mieter der unmittelbar an das Invalidenheim anstoßenden Wohnung sich zu deren Räumung bereit erklärte, wenn ihm im Tauschwege eine andere im ersten Stocke gelegene Wohnung überlassen würde.

Das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds habe jedoch eine ablehnende Haltung mit der Begründung eingenommen, daß es oberste Aufgabe der Fondsverwaltung sei, Reinerträge zu erzielen; dem Fonde sei durch die Beschlüsse der Staatsregierung in der Ausscheidungsfrage lediglich die Verpflichtung auferlegt, die unentgeltliche Belassung des Invalidenheimes in seinem heutigen Umfange zu dulden.

Demgegenüber müsse das Bundesministerium geltend machen, daß weder der Wortlaut noch die Intention der bezüglichen Kabinettsratsbeschlüsse eine Beschränkung der unentgeltlichen Widmung auf die bisher innegehabten Räumlichkeiten enthalte.

Der sprechende Minister erbitte daher eine authentische Interpretation der vorerwähnten Kabinettsratsbeschlüsse in dem Sinne, daß auch die künftighin verfügbaren, zu einer unbedingt notwendigen Vergrößerung des Belagranges des Invalidenheimes benötigten Räume vom Fonde auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich zu überlassen seien.

Der Ministerrat tritt der Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei.

Protokoll Nr. 24 vom 28.12.1920

1) Grimm: Vor kurzem im Ministerrat ein Antrag auf Verkauf des Berliner Gesandtschaftsgebäudes. Bankverein in Berlin als Präsident Ss. M. führen wird. Es ist damals das Anbot gestellt worden 7 Mill. K. Der Ministerrat war geneigt zuzustimmen. Nur weil wir gehört hatten, dass Amerikaner sich um ein Palais umschaue, wurde das Äußere angewiesen zuzuwarten und festzustellen, ob nicht der amerikanische Bedarf durch uns vertagt werden könnte. Sie suchen zwar ein Palais aber wollen nur 5 Mill. RM

Gesetzesentwurf notwendig und Zustimmung der Reparations-Kommission erforderlich. Unter dieser Voraussetzung ist das Finanzamt einverstanden. Vorläufig Schätzung. Glaube es soll ein neues Objekt angekauft werden um 1 ½ Mill. Mark. Mit den Ungarn muss wegen der Verteilung des Erlöses gesprochen werden. Vorgeschlagen würden 50 % uns und 25 % den Ungarn und 25 % werden zurückbehalten.

Zur Kenntnis genommen.

Mayr: Der Hauptausschuss hat die Ernennungen des V.G.H. vorgenommen, u.zw. nur diejenigen, die bisher schon Mitglieder des VGH waren und ersucht, dass für die übrigen 4 Mitglieder eine neue Ausschreibung zu veranlassen, weil die Ausschreibung zu kurz war. Zur Kenntnis genommen.

Mayr: Der Präsident des Rechnungshofes ist neu zu wählen. Diese Neuwahl hätte gleichzeitig mit der Wahl der weiteren Mitglieder des VGH einzuleiten sein.

2) Mayr: Sonderabkommen mit Italien.

VK Breisky: Ich bin einverstanden unter der Voraussetzung, dass wir ein solches Entgegenkommen finden. Die Terminbegrenzung bis 31.XII. hatte den Vorteil, dass die Sache abgeschlossen worden wäre und kein allzu weites Spatium zur Forderung gegeben werde. Angenommen.

3) Heigl: Im Hauptausschuss die V.A. des Justizministeriums betreffend Kündigungsfristen. Bitte, dass die V.A. vom Justizministerium erscheint und abgesehen werde, dass auf ein Einvernehmen mit HM nicht hingewiesen wird.

Resch: Es war eine Verzögerung der Regierungsvorlage. Man wollte die Sache nicht hinausschieben, weil sonst alle Unternehmer am 31.XII. kündigen wollten.

Paltauf. Wir haben vor, im Kommuniqué darauf hinzuweisen, dass die Abänderungen von HA vorgenommen wurden.

Heigl: Ich bitte, dass Handelsministerium im Titel als auch im Inhalt ausgelassen werde.

Paltauf: Das müssten wir dann auch verlangen, weil es nicht unser Produkt ist.

Resch: In den früheren Verordnungen stand nur im Einvernehmen mit Sozialer Verwaltung. Das gestehe ich zu. - Einverstanden.

4) Grimm: Passive Resistenz bei Münzamt, Staatsdruckerei und Wiener Zeitung. In den Zeitungsnachrichten steht, dass in Streik getreten wird, wenn nicht wegen Vorschüssen und Lohnerhöhung von Finanzministerium Verhandlungen eingeleitet werden. Soweit es sich um die Vorschüsse handelt, ist es eine res [...]. Die Vorschüsse sind abgelehnt worden mit Rücksicht auf die präj. Wirkungen. Was die Verhandlungen wegen der Lohnerhöhungen betrifft, so wurde zunächst erörtert, dass mit Münzarbeitern schon seit 11.XII. verhandelt wird. Verhandelt wurde auch mit der Staatsdruckerei, jedoch ohne Resultat. Deshalb kein Resultat, weil sie die Vorschüsse noch in diesem Monat durchführen wollen. Ich habe erklärt, dass ich nicht in der Lage bin, die Vorschüsse zu bewilligen, u.zw. deshalb, weil wir nicht als [...] gegen die anderen Staatsangestellten sein können. Was die Lohnverhandlungen betrifft, so wird sich die Staatsdruckerei mit der Angliederung an Wien befreunden, jedoch nicht die

Münzarbeiter. Sie stellen so kuriose Forderungen ([..]17 Mill. K, dass es besser wäre zuzusperren. Allerdings separater Streik der Staatsdruckerei und Wiener Zeitung zu befürchten. Jedenfalls können wir aber die Vorschüsse nicht geben und auf solche Lohnerhöhungen nicht eingehen.

Mayr: Die Sozialdemokraten wollen die Frage der Vorschüsse im Hauptausschuss nächste Woche zur Sprache bringen.

Grimm: Wir haben Mitteilung bekommen durch S. aus London, dass am 17. Dez. ein K. stattgefunden hat, weil die Kreditfrage prinzipiell zu unseren Gunsten entschieden wurde. Die prinzipielle Zusage wird noch im Lauf dieses Monats an uns kommen. Ungünstig hingegen aus Frankreich. Er teilt mit, ob es sich nicht empfehlen würde von unserer Regierung, einen Schritt an Frankreichs Vertreter zu machen und darauf hinzuweisen, dass sonst der Anschluss das einzige Mittel uns zu retten wäre. Ich würde es zweckmäßig halten.

Grünberger: Der Präsident der KGA war auf der Rückreise in Paris und hat dort mit dem Stellvertreter Goodes eingehend gesprochen. Der hat mir sagen lassen, dass ich dem Ministerrat zur Kenntnis bringen soll, dass er es für sehr wünschenswert hielte, wenn in Paris interveniert wird, unmittelbar bei dem am. Vertreter zu wirken, dass man wegen der Kredite endlich dort etwas macht.

Mayr: Es wäre zu erwägen, dass ich oder ein Minister zum französischen Gesandten geht und erklärt, dass wir unsere letzten Mittel zusammengespart haben, um unsere Bevölkerung zu ernähren und unsere finanzielle Lage vor dem Zusammenbruch steht. Es wäre auch zu sagen, dass wir bisher den Friedensvertrag loyal eingehalten haben, aber dass für uns doch letztlich nichts anderes bleibt als der Anschluss. Bitte sich zu äußern, was zu tun ist.

Grünberger: Was immer man unternimmt, so muss man wegen der Lebensmittel sehr vorsichtig taktieren. Die Mailänder sind genau informiert über jede Tonne. Sie können uns nachweisen, dass wir bis April gedeckt sind mit den Käufen. Man dürfte daher auch den Franzosen nicht sagen, bzw. terminieren, weil sie ja von den Mailändern informiert sind. Der Vertreter Goodes meinte, man sollte bei den Amerikanern [...] Ein Schritt beim französischen Gesandten wäre unbedingt zu machen.

Mayr: Frage 1) Schritte beim französischen Gesandten, aber Versuch bezüglich des passus mit den Lebensmitteln, u.zw. BK, Finanzminister und Ernährungsminister. 2) Vielleicht nach Paris

Grünberger: Ich muss zum am. Geschäftsträger gehen. Ich bitte um Ermächtigung, dass ich frage, ob er das Finanzielle opportun hält. Wenn er es nicht gut hält, würde ich die Sache hier nochmals zur Sprache bringen.

5) Heintl: Einsetzung einer Kommission wegen Preisabbau. Wer führt? Bitte, dass Ernährungsamt die Führung übernimmt.

Mayr: Zurückschlagen in die Luft, aber optische Wirkung. Ich lege aber Gewicht darauf, dass auch die Presse entsprechend arbeitet. Sie steht nicht auf der Höhe der Zeit.

Grünberger: Bei der Frage des Preisabbaus scheint es mir doch, dass es sich nicht um Angelegenheit des VEA handelt. Wir haben mit Lebensmittelpreis nur zu tun als es sich um rat. Artikel handelt. Bezüglich des freien Handels kann ich hier keinen Einfluss ausüben. Ich glaube, das Bild wäre nicht richtig. Das muss von Handelsministerium ausgehen.

Heintl: Ich scheine aber in der Öffentlichkeit als belastet. Daher vielleicht nicht zweckmäßig, dass ich die Führung übernehme. Aber wenn der Ministerrat der Meinung ist, so würde ich schon die Vorarbeiten leisten. Im Einvernehmen mit VEA und Finanzamt.

Pesta: In der ursprünglichen Forderung der Südbahn, die die Regierung zur

Regierungserklärung veranlasst hat, war nicht nur von Lebensmitteln, sondern von Bedarfsartikeln, ist im Erlass nicht. Ja es ist sogar die Abschaffung des freien Handels gefordert. Das wäre nicht Sache des VEA. Ich habe schon Tomschik befragt über die Vertreter der Konsumenten, die in die Kommission entsendet werden sollen. Ich glaube, dass man mit der Einsetzung der Kommission sehr rasch vorgehen sollte. Tomschik wäre auch zu entsenden.

Heinl: Ich würde die Führung übernehmen und werde im Laufe der nächsten Woche Vorschläge wegen der Zusammensetzung machen.

Mayr: Ich glaube, alle wirtschaftlichen Ministerien sollten teilnehmen unter Führung des Handelsministeriums.

Grünberger: Die Öffentlichkeit beschäftigt sich schon sehr mit der Kommission. Es ist mir eine Zuschrift zugekommen, wonach die Preisprüfungskommission zugezogen werden soll.

Heinl: Es wird notwendig sein, dass wir die ZK Kommission beibehalten. Wir brauchen unter den gegenwärtigen Verhältnissen diesen Apparat. Ich bitte Finanzminister, dass man im Voranschlag den Betrag für diese Kommission wieder aufscheinen lässt.

Bildung der Kommission unter Führung des Handelsministeriums und unter Beteiligung aller wirtschaftlichen Ministerien. Es wird ersucht, die Kommission möglichst rasch vorzunehmen und zur Arbeit zu schreiten.

Breisky: Bei Beendigung des Südbahnstreiks wurde eine 14tägige Frist gestellt, wo der gute Wille der Regierung zu Tage getreten sein soll. Bitte, dass diese Frist eingehalten wird.

Grimm: Die techn. Uni hat einen kürzeren Termin gestellt. Sie will bis 30. eine Erklärung haben.

Pesta: Tomschik hat meine Zusendung der Regierungserklärung an den Zentralausschuss der Telegrafenangestellten, Zelenka befriedigt ist und als Antwort auf sein seinerzeitiges Einschreiten hinkommt.

6) Grimm: Erhöhung des Zollaufschlages.

Am 24.Nov. habe ich berichtet, dass wir 50 % Erhöhung erreichen sollten. Wir sind auf 40 % Erhöhung zurückgegangen. Nämlich entsprechend Kurs der K. 80-100fache entsprochen würde. So werden wir auf das 50fache des Goldkronenzolles hinauf gehen.

Zur Kenntnis genommen.

7) Übereinkommen mit der ukrainischen Regierung. Rechtsbeständigkeit und Liquidität ist betroffen. Es wäre daher nur dann an die Eskomptierung zu schreiten, wenn der Ministerrat aus politischen Gründen dafür wäre, der ukrainischen Regierung den Betrag zur Verfügung zu stellen. Die ukrainische Gesandtschaft hat neuerlich auf die Dringlichkeit hingewiesen, weil ihr Mittel zur Bestreitung und Fortführung der weiteren Maßnahmen und der Vorsorge nur mehr bis zum Ende des Monats reichen, was mit Kosten für uns verbunden wäre, weil die Leute nicht ohne Mittel gelassen werden sollen.

Grimm: 1) Von finanziellem Standpunkt erscheint es nicht zweckmäßig und von rechtlichem Standpunkt keine Verpflichtung besteht. Zumal die Schatzscheine erst ein Jahr nach Unterzeichnung des Friedensvertrages durch Österreich und die 5 Hauptmächte fällig sind.

2) Nach Art. 205 Friedensvertrag. Wenn die Ukraine Teile Österreichs zufallen, würden wir nicht verpflichtet werden, die Schatzschein einzulösen 3) Wir könnten von einer Rechtsnachfolgerin der Ukraine zur Zahlung verhalten werden, wenn wir auch heute schon gezahlt haben.

Wir würden noch einige formale Änderungen vorschlagen: Nachdem es sich nicht um eine Vorschusszahlung handelt, sondern um Bereinigung der ganzen Frage, dass wir das nicht als

Vorschusszahlung, sondern um eine vorzeitige Einlösung. Außerdem verlangen wir im Art. 7, dass die Zahlungen, die wir übernehmen, Zug um Zug nur gegen entsprechende Verfügungsstellung von Schatzscheinen, die zu verrechnen wären, zu erfolgen haben. Nun kommt nur die Frage, ob aus politischen Gründen angezeigt ist, den Vergleich zu schließen oder nicht.

Heinl: Es wurde schon darauf hingewiesen, dass politische Frage. Wir müssen alle Aktionen und alle Regierungen unterstützen, die sich gegen den Bolschewismus stellen und um eine solche Regierung handelt es sich hier. Es kann von uns festgehalten werden, dass schon von Zahlungen an diese ukrainische Regierung von früheren Regierungen geleistet wurden. Es kommt auch noch dazu, dass die Gesandtschaft bei uns akkreditiert war. Daher obliegen uns auch Verpflichtungen. Ich würde daher empfehlen, dass wir den Vorschlägen mit den Abänderungen des Finanzministeriums näher treten. Wie zu entnehmen ist, handelt es sich vorwiegend um Zahlungen, die an österreichische Firmen zu leisten sind.

Breisky: Varianten zu Art. 6 ...

Grimm: wir würden vorschlagen: Einlösung der restlichen Schatzscheine

Es handelt sich nur um eine Verhandlungsgrundlage.

Das Referat ist genehmigt als Verhandlungsgrundlage. Noch vorher an die Finanzprokurator.

2b) Reiseverkehr mit Ungarn

9) 3a) Ernährungslage. Bringe zur Kenntnis die Abschlüsse, die jetzt fertig geworden sind. Reif war mehrere Wochen in Holland und London und es ist seiner außerordentlichen Tüchtigkeit gelungen mit Unterstützung Goodes folgenden Abschluss zu tätigen. Es sind im Ganzen gekauft worden 57000 t Getreide. Die finanzielle Situation und darin liegt das Hauptverdienst Reifs, steht folgende weise: Für 50000 t zum Preis von 12 ½ Mill. holl. Gulden, 140000 Pfund. Ich habe noch Bedarf von 7 Mill. holl. Gulden, dem gegenüber ein Überschuss von 200000 Pfund. Restbedarf von 5 Mill. holl. Gulden, deren Deckung aus der Effektenbelehnung erfolgen wird. 3 Mill. Kredit wird nicht ausgenützt sein. Für alle Verkäufe hat Goode die englische Fracht zur Verfügung gestellt und kreditiert. In den wirtschaftlichen Beziehungen England zu Europa hat sich eine wesentliche Änderung ergeben. Interesse für Mittel- und Osteuropa. Mit den jetzt getätigten Käufen sind wir bis Mitte April gedeckt.

Der Kabinettsrat will mich ermächtigen, Reif, dessen ganz besonderer Geschicklichkeit es zuzuschreiben ist, dass die Käufe so klaglos vor sich gegangen sind, den Dank der Regierung auszusprechen. Genehmigt.

10) Brotpreisfrage: In hier gefassten Beschlüssen haben wir ein Komitee eingesetzt, der Finanzminister und ich die Verhandlungen eingeleitet und die Richtlinien für die Brotpreisstaffelung festgelegt haben, die wir dem Ministerrat vorlegen wollen.

Wie bekannt, war die Absicht, am 2. Jänner mit einer generellen Brotpreiserhöhung vorzugehen. Ich glaube, dass inzwischen Verhältnisse eingetreten sind, die es jedenfalls notwendig machen, diesen Beschluss soweit er den Termin betrifft, nochmals zu überprüfen. Es wurde mir immer wieder von Außenstehenden erklärt, dass die Brotpreiserhöhung in diesen Tagen als Ausgangspunkt für neue Bewegungen auslösen würde. Die Erklärung, die die Regierung den Südbahnern abgegeben hat, scheint mir auch nicht das T. vorbereitet zu haben und die in den Zeitungen heute veröffentlichten Nachrichten über drohenden Streik der Post- und Telegrafenangestellten sind auch nicht geeignet den Termin festzuhalten. Es ist mir von sozialdemokratischer Seite mitgeteilt worden, dass ich doch nicht glauben könne, dass diese Sache nicht politisch ausgenützt würde. Man hat weiters von dieser Seite mich aufmerksam gemacht, dass es ein casus belli wäre, wenn man nicht die Höherbelastung der

Höherbemittelten eintreten lässt und nicht gleichzeitig einen kleinen Kreis von Mindestbemittelten ausscheiden würde. Auch Schober hat mir gesagt, dass er es nicht für opportun hielte, gerade jetzt mit dieser Brotpreiserhöhung zu kommen. Ich habe den Eindruck, dass wir sogar ein gutes Geschäft machen, wenn wir die Erhöhung nicht gerade auf den 2.I. abstellen. Ich glaube, dass unter allen Umständen der Termin nicht weit verschoben werden müsste, aber man sollte die allernächsten Tage dazu benützen, um gewisse große Organisationen, gewerkschaftliche, Händlerorganisationen, und die streikenden Organisationen vorbereitet. Ich glaube, dass, wenn wir morgen mit dieser Erhöhung kommen, dies Zeichen zum großen Streik sein wird. Frage auch an, ob man nicht die ganze Frage samt Gesetzesentwurf über Brotpreisaufgabe und Staffelung im Hauptausschuss vortragen sollte.

Grimm: Ich unterschätze die Gefahren nicht. Aber ich bin überzeugt, dass, wenn wir am 2.I. nicht durchsetzen, so werden wir überhaupt nicht dazukommen. Die Beamtenbewegung wird eingreifen und wider die Bewegung werden wir die Brotpreiserhöhung nicht machen können. Eine Verschiebung um eine Woche wäre ganz zwecklos. Von Standpunkt der Regierung würde ich es nicht für zweckmäßig halten von Termin abzugehen. Es würde eine Schwäche der Regierung darin erblickt werden. Es weiß es die ganze Welt. Wir werden es dann am 7. oder 10. nicht durchführen können. Der finanzielle Effekt wird dann sein, dass wir durchfallen. Ich bin für die Einhaltung des Termins.

Heinl: Ich glaube, dass wir zwischen der Brotpreiserhöhung und Gesetz, das eingebracht werden soll, einen gewissen Zusammenhang herstellen müssen. Es wird zweckmäßig sein, am selben Tag, wo wir die Vorlage einbringen, in der der Höherbemittelte mehr zahlt, 10.I. die Brotpreiserhöhung machen sollen. Ich habe bei der letzten Besprechung schon gesagt, wenn wir eine Brotpreiserhöhung machen, so muss auch gleichzeitig die Staffelung eintreten. Ich bin auch der Meinung, dass man eine gewisse Gruppe ganz besonders Bedürftiger ausnimmt, dass die von einer Brotpreiserhöhung überhaupt nicht betroffen werden. Anders könnte man die Sache nicht ertragen.

Breisky: Man müsste eine nicht unerhebliche Gruppe von Menschen frei lassen. Wenn es Wenn es selbst ein nicht zu großer Kreis ist. Ich glaube auch, dass wir es kaum ertragen würden und es insbesondere eine Belastung für die regierende Partei wäre.

Mayr: Ich verstehe Finanzminister sehr wohl, aber politisch werden wir es am 2.I. nicht ertragen. Wir sollten es durchführen in einem Zeitpunkt, wo das Gesetz eingebracht wird.

Grünberger: Was Resch gesagt hat, ist technisch nicht möglich. Die Staffelung in Kraft treten zu lassen, setzt einen ungeheuren Apparat voraus. Wir können die Staffelung beantragen, aber das Parlament muss Sache erst gut heißen. Es ist aber folgendes möglich. Die gewisse kleine Brotsteigerung (am 1.III. möglich, Finanzminister eine generelle Steigerung von Brot- und Mehlp reis durchführen) Jetzt tritt eine generelle Brotpreiserhöhung ein um 2 K 20 h. Nun ist das Bedenken 1) die Minderbemittelten zahlen diese Erhöhung genau so wie die Höherbemittelten 2) was die Höchstbemittelten betrifft, so wird zwar eine wesentliche Erhöhung angekündigt, sie kann aber nicht durchgeführt werden.

Nun ist es ein Unterschied, ob man etwa es im Kommuniqué eine Heranziehung der Höchstbemittelten ankündigt oder ob so ein Gesetz im Haus schon vorliegt. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, dass man die ganze Staffelung schon sofort durchführt.

Pesta: Die Lage zwischen dem damaligen Beschluss des Ministerrates und heute ist wesentlich verschoben durch Streik Südbahn und der Regierungserklärung. Es ist als Hauptforderung der Südbahner und der übrigen Staatsangestellten in den Vordergrund geschoben worden 50 % Preisabbau. Auf Grund dieser Forderung hat sich die Regierung zu einer Erklärung hergegeben, dass eine Kommission eingesetzt wird. Ehe nun diese Kommission zusammentritt, kommt die Regierung und macht einen Aufschlag. Ich glaube, dass am Tag der Aktion die Eisenbahnen stehen. Welcher wirtschaftliche Nachteil ist größer.

Hinausschiebung oder Generalstreik. Bin für Hinausschiebung wegen der ungeheuren Schädigungen eines Generalstreiks. Vielleicht sollte man Junktim von Angestelltenentlohnungen bei Bes. Reform und Brotpreiserhöhung.

Grimm: Ich kann die veränderte Situation nicht begreifen. Es ist uns ja bei der Südbahn die Brotpreiserhöhung vorgeschwebt. Wenn Pesta sagt, die Bahnen werden stehen, dann können wir nie eine Brotpreiserhöhung machen. Das heißt alles aus der Hand geben. Ich verkenne nicht die politische Tragweite des Schrittes. Aber jede finanzielle Maßnahme soll unsere finanzielle und politische Lage erleichtern. Dass wir von anderer Seite Streikdrohung über uns ergehen lassen, ist selbstverständlich. Andernfalls müssten wir verzichten auf die Fortführung.

Ich wäre einverstanden, dass dann, wenn das Gesetz eingebracht wird, die Brotpreiserhöhung eingeführt wird.

Paltauf: Ich bin für Heintl, dass die Brotpreiserhöhung eintritt, sobald das Gesetz vorliegt.

Grünberger: Man muss aber jetzt die Zeit zwischen heute und Einbringung des Gesetzesentwurfs entsprechend ausnützt. Man muss mit aller Intensität die Sache publizistisch erörtern. Es müssen die Dinge umfassend erläutert werden, die zur Brotpreiserhöhung geführt haben. Ich glaube, dass es notwendig sein wird, dass man die Organisationen vorher informiert.

Resch: Glaube, es müssten aber die ganz Armen ausgenommen werden.

Heintl: Bin auch für Ausnahme der ganz Armen. Ich bin überzeugt, dass die Sozialdemokraten nicht gefasst sind, dass wir die ganz Reichen so stark belasten. Ich bitte um Annahme meines Antrages.

Grünberger: Die Reichsten kann man nicht am gleichen Tag heranziehen mit der Brotpreiserhöhung, weil doch das Haus erst Gesetz beschließen muss. Man kann aber die Rückwirkung machen von Zeitpunkt der Brotpreiserhöhung. Wäre aber sehr gut, wenn man jetzt gleich die Bedürftigen ausscheidet. Man hat die Ärmsten ausgeschieden und die Sicherung der Heranziehung der Höchstbemittelten rückwirkend von Tag der Brotpreiserhöhung.

Alle für Brotpreiserhöhung an jenem Tag, an welchem das Gesetz eingebracht wird. Die ganz Armen möglichst ausgeschaltet. Rückwirkung auf den Tag der tatsächlichen Brotpreiserhöhung. Die einzelnen Minister sollen die Organisationen, die ihnen zur Verfügung stehen, verständigen. Überlassung Finanzministerium und VEA.

11) 4a) Punzierungsabgaben.

Heintl: Mache aufmerksam auf die Patentgebühren. Die liegen schon seit längerer Zeit in Behandlung.

Angenommen.

12) 4b) Staatszuschuss an die Länder Angenommen.

13) 4c) Kontrollkommission - Angenommen.

15 – 19) (5b-5f) Alle angenommen.

20) Pesta: Mitternwaldbahn Angenommen.

21) 7a) Resch: Gewerbeaufsichtsbeamte Angenommen.

22) 7b) Invalidenheim Schloss Hetzendorf Angenommen.

Ende $\frac{3}{4}$ 12 Uhr

Nächste Sitzung Di 4. 8 Uhr

MRP Nr. 24 vom 28. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres, Zl. 111.405, Telephonisch mitgeteilte Note vom Bundesministerium für Finanzen um 3 Uhr 15 Nachmittag betreffend den Verkauf der österreichisch-ungarischen Botschaft in Berlin (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Äußeres Zl. 5.255, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Sonderabkommen mit Italien über den Kunstbesitz

Beilage zu Punkt 6, [Bundesministerium für Äußeres], ohne Zahl, Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Voreinlösung von Schatzscheinen, welche zugunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank liegen (3 ½ Seiten); Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Eskomptierung von Schatzscheinen, welche zu Gunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank erliegen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Äußeres Zl. 77.197, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Diplomatischer Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres und dem königl. Ungarischen Gesandten in Wien, betreffend die Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften im wirtschaftlichen Reiseverkehr zwischen Österreich und Ungarn; Entwurf einer Note (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Schreiben des Herrn Hermann Reif, Vizepräsident der österreichischen Getreideanstalt vom 22. Dezember 1920 betreffend die allgemeine Ernährungslage (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Finanzen Zl. 50.530, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetz über die Festsetzung der Punzierungsgebühren

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Finanzen Zl. 93.489, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gewährung eines Staatszuschusses an die Verwaltungen der Länder und Landeshauptleute zu dem durch den III. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz verursachten erhöhten Personalaufwand für den Monat September und zu jenem Mehraufwand, der ihnen daraus erwächst, daß sie für ihren Dienstbereich Verfügungen treffen, welche eine Angleichung an die mit 1. Oktober 1920 erhöhten Bezugsansätze der Staatsangestellten nach dem Kabinettsratsbeschluß vom 3. November 1920 herbeiführen

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Finanzen Zl. 104.518, Ministerratsvortrag (1 Seite): Erlassung eines Statuts der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe; Statut (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 96.557, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse der niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen in den Gemeinden Matzen, Krumbach, Krems a.d. Donau, Laxenburg, Grabensee, Inprugg, Wiener-Neudorf, Pföding, St. Valentin-Landschach, Süßenbrunn, Hasendorf, Pottenstein, Mannswörth und Mödling

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 93.388, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse der niederösterreichischen Landtages vom

4. November 1920, betreffend zeitliche Umlagenbefreiung von Wohngebäuden in Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 90.304, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse der niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Erhöhung der Weg- und Pflastermautgebühren der Stadtgemeinde Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 93.389, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse der niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Einhebung von Getränkeauflagen in den Gemeinden Pressbaum, Albern und Spillern

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 91.696, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Salzburger Gesetzesbeschluss vom 30. November 1920, betreffend die Erhöhung der Feuerwehrbeitragsprozente auf 6%

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Heerwesen Zl. 1.569, Ministerratsvortrag (3 Seiten): italienische Waffenstillstandsverhandlungen; Entwurf der Note an General Goggia, Chef der italienischen Militärmission in Wien (1 Seite)

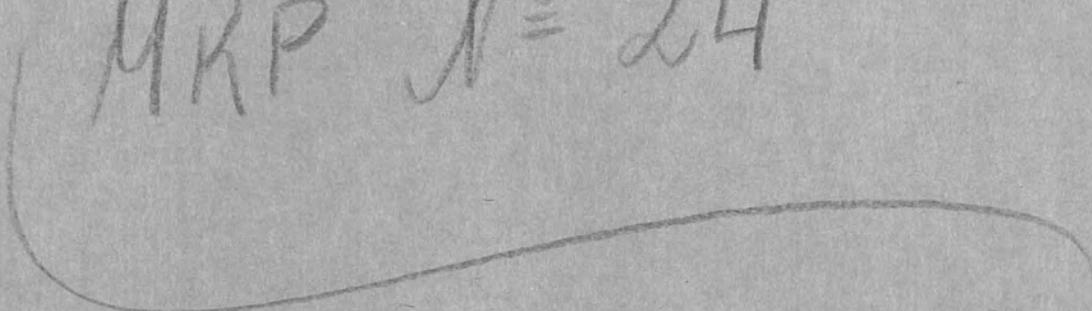
Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 40.740, Ministerratsvortrag (1 Seite): Abänderung der Konzessionsurkunde der Mittenwaldbahn; Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehrswesen betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 1. Juli 1910, R.G.Bl.Nr. 127, für die Lokalbahn von Innsbruck über Seefeld zur Reichsgrenze bei Schnitz und von Reutte über Lermoos bei Griesen (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 40.740, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten

Beilage zu Punkt 18, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 32.966, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Invalidenheim Schloß Hetzendorf, Erweiterung

Beilagen zu

MRP № 24



ad 1
Telephonisch mitgeteilte Note
vom Bundesministerium der Finanzen um 3 Uhr 15 Min.
Nachmittag, Z. 111.405.

Bundesministerium für Aeusseres.

Mit Berufung auf die d.ä. Noten vom 18. und 22. Dezember 1920, Z. 75.883/7 und 76.830/7 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, dass es in Würdigung der vom Bundesministerium für Aeusseres bzw. von der Berliner Gesandtschaft angeführten Gründe dem Verkauf des österr.-ung. Botschaftsgebäudes in Berlin bei gleichzeitigem Ankauf des Hauses Bendlerstr.15 zur Unterbringung der österr. Gesandtschaft vorbehaltlich der Genehmigung des Ministerrates und unter nachstehenden Bedingungen zustimmt:

1.) Es wäre unverzüglich unter Zuziehung des Bevollmächtigten des Militärliquidierungsamtes in Berlin, Generalmajor Günste eine formlose Schätzung des Berliner Botschaftsgebäudes vorzunehmen.

2.) Falls die Schätzung den Verkauf rechtfertigt, wäre der Verkaufsvertrag mit dem Käufer vorbehaltlich der gesetzlichen Genehmigung, die sofort nach Zusammentritt des Nationalrates eingeholt werden wird und vorbehaltlich der Zustimmung der

000001



6

Reparationskommission vom Geschäftsträger der Berliner Gesandtschaft im Einvernehmen mit Generalmajor Günste und der ungarischen Gesandtschaft um 2.000.000 Mark, entsprechend dem Anbot im Notariatsakte vom 16. Dezember 1920 und dem Zusatzanbot vom 16. Dezember 1920 abzuschliessen. Hierbei wäre der in dem vorgelegten Notariatsakte enthaltene Hinweis auf die Rechtsnachfolge Oesterreichs gegenüber der Monarchie zu vermeiden.

3.) Mit dem ungarischen Staate wäre unverzüglich eine Vereinbarung über die Aufteilung des Verkaufserlöses anzubahnen. Hierbei hätte das anlässlich des Verkaufes der der k.u.k. Marineverwaltung gehörende Schwimmdocks in Hamburg unter Mitwirkung des Herrn Min. Rates Boschan geschlossene Uebereinkommen als Grundlage zu dienen. Damals wurde vereinbart, dass 50 % des Verkaufserlöses abzüglich aller Nebengebühren zur freien Verfügung Oesterreichs, 25 % zur freien Verfügung Ungarns gegeben werde, während der Rest von 25 % gebunden bis zur späteren Abmachung und nur verfügbar über beiderseitige Zustimmung deponiert bleibt.

4.) Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Verkaufsvertrages wäre auch der Vertrag wegen Ankaufes des Hauses Bendlerstr. 15 abzuschliessen,

5.) Von dem auf Oesterreich entfallenden Verkaufserlöse wären ungefähr ^{1,720.000}~~1,720.000~~ Mark zum

Zwecke des Ankaufes des Hauses Bendlerstr.15 zu verwenden. Die Verfügung über den Restbetrag behält sich das Bundesministerium für Finanzen vor.

Die dortigen Verfügungen wollen unverzüglich anher mitgeteilt werden, namentlich wolle auch der vorbehaltliche Verkaufs- und Kaufabschluss ^{sofort} / wegen Gesetzeinbringung und Herstellung des Einvernehmens mit der Reparationskommission bekanntgegeben werden.

Die Beilagen der dortigen Noten werden unter einem rückgeschlossen,

Wien, am 28. Dezember 1920.

i. V. Gunkel m. p.



Plat. 2.)

ad 2.)

Wien, am 28. Dezember 1920.

Zl. 5255/2

V o r t r a g

des Bundesministeriums für Äusseres in der Angelegenheit des Sonderabkommens mit Italien über den Kunstbesitz an den M i n i s t e r r a t vom 28. Dezember 1920.

Im Artikel 5 des am 4. Mai 1920 mit Italien abgeschlossenen Sonderabkommens über den Kunstbesitz verpflichteten sich die beiden vertragschliessenden Staaten zur gegenseitigen Rückstellung einer gewissen Gruppe archivalischen, geschichtlichen, archäologischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und bibliographischen Materiales. Zur Durchführung dieser Bestimmung haben vor dem 31. Dezember 1920 die von den beiderseitigen Regierungen ernannten Sachverständigen einvernehmlich die Listen der Rückstellungsobjekte zu verfassen.

Der italienische Gesandte Marchese della Torretta hat beim Bundesministerium für Äusseres die Anregung vorgebracht, es möge der am 31. Dezember 1920 ablaufende Termin um 2 Monate verlängert werden und führte zur Begründung dieser Anregung an, dass durch die Sommerurlaube der österreichischen und italienischen Sachverständigen und der



./.

sonstigen in Betracht kommenden Persönlichkeiten, die Angelegenheit eine unvorhergesehene wesentliche Verzögerung erfahren habe und dass es unmöglich sei, die Listen bis zu dem ursprünglich vorgesehenen Termine fertigzustellen.

Nach dringlichkeitshalber in kurzem Wege mit dem Unterrichtsamte hergestelltem Einvernehmen und unter Hinweis darauf

1. dass der Art. 5 des in Rede stehenden Sonderabkommens der für Oesterreich günstigste in dem ganzen Abkommen ist, dass es daher in unserem Interesse liegt, diesen Artikel zur Durchführung zu bringen, dass jedoch eine allzuweitgehende Fristerstreckung für uns aus anderen Gründen nicht zweckmässig ist,

2. dass dem italienischen Gesandten vom politischen Sektionschef im Bundesministerium für Aeusseres mündlich bemerkt worden ist, dass seiner Anregung nicht ohne Ermächtigung des Ministerrates stattgegeben werden könne, dass übrigens die österreichischen Sachverständigen überzeugt sind, kein Verschulden an der Verzögerung der Fertigstellung der Listen zu tragen und dass daher die Zustimmung zu der angeregten Fristerstreckung ein Akt besonderen Entgegenkommens der österreichischen Regierung wäre, der von Italien in den noch laufenden Verhandlungen über die

Durchführung des Sonderabkommens entsprechend gewertet werden müsste, was Marchese della Torretta zusagte,

beantragt das Bundesministerium für Aeusseres, der hohe Ministerrat möge zustimmen,

1. dass die im Art. 5 des Sonderabkommens zwischen Oesterreich und Italien über den Kunstbesitz vorgesehene, am 31. Dezember 1920 ablaufende Frist bis zum 15. Februar 1921 verlängert werde und dass

2. der zustimmende Beschluss des hohen Ministerrates dem italienischen Gesandten unter Wiederholung der vom politischen Sektionschef des Bundesministeriums für Aeusseres ausgesprochenen Erwartung eines für diesen Akt besonderen Entgegenkommens der österreichischen Regierung für die weiteren Verhandlungen über die Durchführung des Sonderabkommens zu beweisenden italienischen Entgegenkommens bekanntgegeben werde.



(Plat. 6.)

Minneredaktion

Plat. 6.) - 7)

Übereinkommen

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik, betreffend die Voreinlösung von Schatzscheinen, welche zugunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank erliegen.

Zur Regelung der Frage der vorzeitigen Einlösung der Schatzscheine, welche zugunsten des ukrainischen Staates im Depot der Österreichisch-ungarischen Bank erliegen, haben die österreichische und die ukrainische Regierung die nachstehenden Vertreter bevollmächtigt, und zwar:

die österreichische Regierung

die Regierung der ukrainischen Volksrepublik

Die genannten Bevollmächtigten sind nach Prüfung ihrer Vollmachten, welche als in guter und gehöriger Form befunden worden sind, zusammengetreten und haben nachstehendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Die ^{galt}österreichische Regierung hat an ihrer Auffassung fest, wonach die — seitens der vormaligen k. k. österreichischen Regierung für den auf sie nach dem Vertrage vom 10. September 1918 entfallenden Teil gelieferten — bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten $3\frac{1}{2}\%$ igen Schatzscheine im Nominalbetrag von 158.4 Millionen Kronen von der Republik Österreich erst in dem Fall und in dem Zeitpunkt einzulösen sein werden, wenn nach definitiver Ordnung der territorialen Abgrenzung des ukrainischen Staates festgestellt würde, daß eine Verpflichtung Österreichs im Sinne des Artikels 205, 5. Absatz, des Staatsvertrages von Saint-Germain besteht. Bis zu diesem Zeitpunkt ^{galt}anerkennt die österreichische Regierung keinerlei Verpflichtung zur Einlösung der in Rede stehenden Schatzscheine, deren Fälligkeit übrigens schon aus dem Grunde derzeit noch nicht gegeben ^{ist}, weil die Verpflichtung zur Einlösung erst ein Jahr nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Österreich und den fünf mit Österreich-Ungarn im Kriegszustand gewesenen Großmächten ^{galt}eintrifft, diese Voraussetzung aber noch nicht erfüllt ist.

Die ukrainische Regierung anerkennt diesen Rechtsstandpunkt und ist damit einverstanden, daß die österreichische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Interesse der Anbahnung enger und freundschaftlicher wirtschaftlicher Beziehungen zu der



000007

12

ukrainischen Volksrepublik dieser das größtmögliche Entgegenkommen zu erweisen, einen Teil der in Rede stehenden Schatzscheine ohne Präjudiz und unter den in den nachstehenden Artikeln angeführten Bedingungen sofort einlöst.

Artikel 2.

Die österreichische Regierung wird der ukrainischen Regierung nachstehende Beträge auszahlen:

- a) zur Abdeckung der Verbindlichkeiten, welche aus den Schulbücherbestellungen der pädagogischen Mission der ukrainischen Volksrepublik resultieren:
 - für den österreichischen Schulbücherverlag K 12,750.000
 - für die Druckerei von Christoph Reissers Söhnen „ 2,250.000
 - b) zur Begleichung der Forderung der Wiener Import- und Exportgesellschaft „Ost“ „ 4,000.000
 - c) zur Begleichung der Forderung der Wiener Import- und Exportgesellschaft „Omnia“ „ 27,922.000
 - d) für die ukrainische Kriegsgefangenen-Fürsorgemission (Ukrainisches Rotes Kreuz) „ 2,000.000
 - e) zur Erhaltung der Gesandtschaft der ukrainischen Volksrepublik in Wien und der von dieser geführten Flüchtlings-Fürsorgeaktion „ 2,500.000
- zusammen sohin K 51,422.000

Artikel 3.

Die Flüssigmachung der im Artikel 2 angeführten Beträge wird, unter Beobachtung der im Artikel 7 vorgesehenen Kautelen, in der Weise erfolgen, daß die österreichische Finanzverwaltung dem österreichischen Schulbücherverlag, der Firma Christoph Reissers Söhne und den Wiener Import- und Export-Gesellschaften „Ost“ und „Omnia“ die vorbezeichneten Beträge direkt zur Auszahlung bringen wird. Durch Aushändigung der rechtsgültigen Quittungen der oben genannten österreichischen Unternehmungen sind die Forderungen derselben an die ukrainische Regierung restlos beglichen und wird der bevollmächtigte Finanzminister derselben, Herr Baranowskyj, diese Quittungen für die entsprechenden Teilbeträge (K 12,750.000 für den österreichischen Schulbücherverlag, K 2,250.000 für die Firma Reisser, K 4,000.000 für die „Ost“ und K 27,922.000 an die „Omnia“) an Zahlungsstatt zu quittieren haben.

Die im Artikel 2 unter Punkt d) und e) angeführten Beträge werden dem genannten bevollmächtigten Vertreter der ukrainischen Regierung gegen dessen Bestätigung unmittelbar ausgefolgt werden.

Artikel 4.

Die ukrainische Regierung anerkennt ausdrücklich, daß die Flüssigmachung der vorstehend angeführten Beträge per zusammen K 51.422.000, sowie weiters der mit der Verfügung des Staatsamtes für Finanzen vom 7. Februar 1920, Z. 10.530, zu Handen der ukrainischen Kriegsgefangenenmission flüssig gemachte Betrag von K 4,000.000 als eine — ohne rechtliche Verpflichtung vor Verfall geleistete — Abstattung auf jene Forderungen zu gelten hat, die die Regierung des ukrainischen Staates an die Republik Österreich aus den zwischen der seinerzeitigen Regierung dieses Staates einerseits und den mit der bestanden kaiserlich und königlichen gemeinsamen Regierung

Österreich-Ungarns und der kaiserlich Deutschen Regierung andererseits abgeschlossenen Kreditverträgen vom 15. Mai 1918 und 10. September 1918 erheben könnte. Für den Fall, daß anlässlich der einschlägigen endgültigen Auseinandersetzung der Republik Österreich mit der Regierung des ukrainischen Staates über die erwähnte Forderung festgestellt werden sollte, daß diese Forderung nicht zu Recht besteht, so ist die Zahlung der oben angeführten Beträge per zusammen K 55,422.000 als ein von der Republik Österreich der Regierung der ukrainischen Volksrepublik geleisteter Vorschuß anzusehen und vom Zeitpunkte seiner Flüssigmachung bis zum Tage der endgültigen Regulierung der erwähnten Forderung zugunsten Österreichs verhältnismäßig in der gleichen Höhe zu verzinsen sind, in welcher Zinsen für die von der österreichischen Republik eventuell einzulösenden Schatzscheine aufgerechnet und zu begleichen sein werden.

Die ukrainische Regierung verpflichtet sich für den Fall, daß ein Dritter auf Grund der bestehenden Verträge einen Anspruch hinsichtlich der in Rede stehenden Schatzscheine durch die Regierung der Republik Österreich durchsetzen sollte, die österreichische Regierung bis zur vollen Höhe der geleisteten Abstattungen schadlos zu halten.

Artikel 5.

Mit Rücksicht darauf, daß der Rechtsbestand einer Forderung der ukrainischen Republik gegen die Republik Österreich noch nicht feststeht, und auch wegen der seitens Österreichs vorbehaltenen Rückforderungs- und Ersatzansprüche für die nach dem Abbruche des Feldzuges im Jahre 1918 von den österreichisch-ungarischen Truppen in der Ukraine zurückgelassenen Vorräte und Materialien ist die Höhe der allfälligen finanziellen Verpflichtung der Republik Österreich vollständig unbestimmt. In Anbetracht der dargelegten Gründe würdigt die ukrainische Regierung die ohne Bestand einer fälligen Rechtsverpflichtung geleistete Abstattung als ein besonders schätzenswertes Entgegenkommen der österreichischen Regierung und verpflichtet sich, gegen Flüssigmachung eines Betrages von K 51,422.000 — unter Anrechnung des bereits empfangenen, im Art. 4 erwähnten Betrages von K 4,000.000 — der österreichischen Regierung Staatsschatzscheine der in Rede stehenden Art im Nominalbetrage von K 111,822.000 — auszufolgen und in dieser Höhe die Staatsschatzscheine als eingelöst anzuerkennen, so daß im Zeitpunkte der endgültigen Abrechnung über die der Ukraine aus den bei der Österreichisch-ungarischen Bank deponierten 158,4 Millionen Kronen 3 1/2 %iger Staatsschatzscheine der ukrainischen Regierung aus den fraglichen Staatsschatzscheinen gegen den Aussteller derselben allenfalls lediglich eine Restforderung von K 46,578.000 — zu stehen könnte.

Artikel 6.

Eine Einlösung der restlichen Schatzscheine per K 46,578.000 — wird so lange nicht zu erfolgen haben, so lange der selbständige Bestand und das Staatsgebiet des ukrainischen Staates von den alliierten und assoziierten Hauptmächten nicht anerkannt und nicht entsprechende neuerliche Abmachungen zwischen den das gegenwärtige Übereinkommen abschließenden Teilen getroffen sein werden.

Artikel 7.

Die ukrainische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß der österreichischen Regierung Staatsschatzscheine im Nominalbetrage von insgesamt K 111,822.000 — ausgefolgt werden und ist damit einverstanden, daß die im Art. 2 vorgesehenen Zahlungen der österreichischen Regierung nur Zug um Zug, gegen Ausfolgung eines verhältnismäßigen Teiles dieser Staatsschatzscheine geleistet werden.



000009

13

Artikel 8.

Dieses Übereinkommen wird der österreichischen Sektion der Reparationskommission vorgelegt werden und tritt im Falle ihrer Zustimmung sofort in Kraft.

Wien, am . Jänner 1921.

Urkund dessen die eigenhändigen Unterschriften:

Für die ukrainische Volksrepublik:

Für die Republik Österreich:

ad 6.) ~~7~~ ~~207~~

U e b e r e i n k o m m e n

zwischen der Regierung der Republik Oesterreich
und der Regierung der ukrainischen Volksrepublik
betreffend die Eskomptierung von Schatzscheinen,
welche zu Gunsten des ukrainischen Staates im Depot
der österreichisch-ungarischen Bank erliegen.

Zur Regelung der Frage der Eskomptierung

der Schatzscheine, welche zu Gunsten des ukrainischen
Staates im Depot der österreichisch-ungarischen Bank
erliegen, haben die österreichische und die ukraini-
sche Regierung die nachstehenden Vertreter bevoll-
mächtigt und zwar

die österreichische Regierung
die Regierung der ukrainischen Volksrepublik

Die genannten Bevollmächtigten sind nach Prüfung
ihrer Vollmachten, welche als in guter und gehöriger
Form befunden worden sind, zusammengetreten und haben
nachstehendes Uebereinkommen abgeschlossen :

Artikel 1 .

Die österreichische Regierung hält an



ihrer Auffassung fest, wonach die seitens der vormaligen k.k. österreichischen Regierung für den auf sie nach dem Vertrage vom 10. September 1918 entfallenden Teil gelieferten bei der österreichisch-ungarischen Bank erlegten $3\frac{1}{2}$ %-igen Schatzscheine im Nominalbetrag von 158⁴ Millionen von der Republik Oesterreich erst in dem Fall und in dem Zeitpunkt einzulösen sein werden, wenn nach definitiver Ordnung der territorialen Abgrenzung des ukrainischen Staates festgestellt wurde, dass eine Verpflichtung Oesterreichs im Sinne des Artikels 205 ,5. Absatz des Staatsvertrages von St.-Germain besteht. Bis zu diesem Zeitpunkt anerkennt die österreichische Regierung keinerlei Verpflichtung zur Einlösung oder Eskomptierung der in Rede stehenden Schatzscheine , deren Fälligkeit übrigens schon aus dem Grunde derzeit noch nicht gegeben ist, weil die Verpflichtung zur Einlösung erst ein Jahr nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Oesterreich und den fünf mit Oesterreich-Ungarn im Kriegszustand gewesenen Grossmächten eintritt, der Friedensvertrag aber bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte von den Vereinigten Staaten von Amerika noch nicht unterzeichnet worden ist.

Die ukrainische Regierung anerkennt diesen Rechtsstandpunkt und ist damit einverstanden,

dass die österreichische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Interesse der Anbahnung enger und freundschaftlicher wirtschaftlicher Beziehungen zu der ukrainischen Volksrepublik, dieser das grösstmögliche Entgegenkommen zu erweisen, einen Teil der in Rede stehenden Schatzscheine ohne Präjudiz und unter den in den nachstehenden Artikeln angeführten Bedingungen sofort diskomptiert.

Artikel 2.

Die österreichische Regierung wird der ukrainischen Regierung nachstehende Beträge vor- schussweise zur Verfügung stellen:

- a) zur Abdeckung der Verbindlichkeiten, welche aus den Schulbücherbestellungen der pädagogischen Mission der ukrainischen Volksrepublik resultieren: für den österreichischen Schulbücherverlag . . . K 12,750.000.--
für die Druckerei von Christoph Reissers Söhne „ 2,250.000.--
- b) zur Begleichung der Forderung der Wiener Import- und Exportgesellschaft „Ost“ „ 4,000.000.--
- c) zur Begleichung der Forderung der Wiener Import- und Exportgesellschaft „Omnia“ „ 27,922.000.--
- d) für die ukrainische Kriegs-



gefangenenfürsorgemission

(Ukrainisches Rotes Kreuz) . . . K 2,000.000.--

e) zur Erhaltung der Gesandtschaft

der ukrainischen Volksrepublik

in Wien und der von dieser geführ-

ten Flüchtlingsfürsorgeaktion . . . „ 2,500.000.--

zusammen . . . K 51,422.000.--

Artikel 3

Die Flüssigmachung der im Artikel 2 angeführten Beträge wird in der Weise erfolgen, dass die österreichische Finanzverwaltung dem österreichischen Schulbucherverlag, der Firma Christoph Reissers Söhne und den Wiener Import- und Exportgesellschaften „Ost“ und „Omnia“ die vorbezeichneten Beträge direkt zur Auszahlung bringen wird. Durch Aushändigung der rechtsgültigen Quittungen der oben genannten österreichischen Unternehmungen ist die Forderung derselben an die ukrainische Regierung restlos beglichen und wird der bevollmächtigte Finanzminister derselben, Herr Baranowskyj, diese Quittungen für die entsprechenden Teilbeträge des Vorschusses (Kl 2,750.000.-- für den österreichischen Schulbucherverlag, K 2,250.000.-- für die Firma Reisser K 4,000.000.-- für die „Ost“ und K 27,922.000.-- an die „Omnia“) an Zahlungsstatt zu quittieren haben.

Die im Artikel 2 unter Punkt d und e angeführten Beträge werden dem genannten bevollmächtigten Vertreter der ukrainischen Regierung gegen dessen Bestätigung unmittelbar ausgefolgt werden.

Artikel 4.

Die ukrainische Regierung anerkennt ausdrücklich, dass die vorstehend angeführten Beträge per zusammen Kronen 51,422.000.—, sowie weitere der mit der Verfügung des Staatsamtes für Finanzen vom 7. Februar 1920, Z 10530, zu Handen der ukrainischen Kriegsgefangenenmission flüssig gemachte Betrag von Kronen 4,000.000.— einen unpräjudiziell geleisteten Vorschuss auf jene Forderungen darstellen, die die Regierung des ukrainischen Staates an die Republik Oesterreich aus den zwischen der seinerzeitigen Regierung dieses Staates einerseits und den mit der bestandenen kaiserlich und königlichen gemeinsamen Regierung Oesterreich-Ungarns und der kaiserlich Deutschen Regierung andererseits abgeschlossenen Kreditverträgen vom 15. Mai 1918 und 10. September 1918 erheben könnte, und dass die Rückzahlung dieses Vorschusses anlässlich der einschlägigen endgiltigen Auseinandersetzung der Republik Oesterreich mit der Regierung des ukrainischen Staates über die erwähnte eventuelle Forderung zu erfolgen haben wird; ferner, dass dieser Vorschuss, sowie der oben erwähnte Betrag



000015

von K 4,000.000.— vom Zeitpunkte seiner Flüssigmachung bis zum Tage der endgültigen Regulierung der erwähnten Forderung zu Gunsten Oesterreichs verhältnismässig in der gleichen Höhe zu verzinsen ist, in welcher Zinsen für die von der österreichischen Republik eventuell einzulösenden Schatzscheine aufgerechnet und zu begleichen sein werden.

Die ukrainische Regierung verpflichtet sich, für den Fall, dass ein Dritter auf Grund der bestehenden Verträge einen Anspruch auf Valutierung der in Rede stehenden Schatzscheine durch die Regierung der Republik Oesterreich durchsetzen sollte, die österreichische Regierung aus der Erfüllung dieses Anspruches bis zu seiner vollen Höhe schadlos zu halten .

Artikel 5.

Mit Rücksicht darauf, dass der Rechtsbestand einer Forderung der ukrainischen Republik gegen die Republik Oesterreich nicht feststeht, und auch wegen der seitens Oesterreichs vorbehaltenen Rückforderungs- und Ersatzansprüche für die nach dem Abbruche des Feldzuges im Jahre 1918 von den österreichisch-ungarischen Truppen in der Ukraine zurückgelassenen Vorräte und Materialien, ^{ist} die Höhe der allfälligen Verpflichtungen der Republik Oesterreich vollständig unbestimmt. In Anbetracht der dargelegten Gründe

würdigt die ukrainische Regierung die Bevorschussung als ein besonders schätzenswertes Entgegenkommen der österreichischen Regierung und verpflichtet sich, im Zeitpunkte der endgültigen Abrechnung über die der Ukraine aus den bei der österreichisch-ungarischen Bank deponierten 158.4 Millionen 3½% -iger Staatsschatzscheine zustehenden Forderungen dieser Abrechnung einen Gesamtbetrag von nur K 102,000.000.-- zu Grunde zu legen, von welchem Betrage die laut vorstehendem Uebereinkommens flüssig gemachte Summe von K 51,422.000.--, sowie der ebenfalls bereits erwähnte Betrag von K 4,000.000.-- eskomptiert sind, so dass lediglich eine Restforderung von K 46,578.000.-- gegen die Republik Oesterreich allenfalls geltend gemacht werden kann.

Artikel 6.

Eine Eskomptierung dieser Restforderung von K 46,578.000.-- ist nicht in Aussicht genommen und verpflichtet sich die ukrainische Regierung die auf diese Restforderung nach deren Einlösung zu verrechnenden Beträge ausschliesslich zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gegen österreichische Firmen oder sonstige Unternehmen zu verwenden.

Artikel 7.

Die ukrainische Regierung erklärt ihr

2 Varianten
liegen abge-
sondert bei.



Einverständnis damit, dass die über diesen Restbetrag von K 46,578.000.— hinaus bei der österreichisch-ungarischen Bank erliegenden $3\frac{1}{2}$ %-igen Staatsschatzscheine von der österreichischen Regierung eingezogen werden.

Artikel 8.

Dieses Uebereinkommen wird der österreichischen Sektion der Reparationskommission vorgelegt werden und tritt im Falle ihrer Zustimmung sofort in Kraft.

Wien, am Dezember 1920.

Urkund dessen die eigenhändigen Unterschriften:

Für die ukrainische
Volksrepublik :

Für die Republik
Oesterreich:

Varianten für den Artikel 6

a) Artikel 6.

Eine Eskomptierung oder Einlösung der restlichen Schatzscheine per K 46,578.000.-- wird erst dann zu erfolgen haben, wenn der selbstständige Bestand und das Staatsgebiet des ukrainischen Staates von den alliierten und assoziierten Hauptmächten anerkannt und entsprechende, neuerliche Abmachungen zwischen den das gegenwärtige Uebereinkommen abschliessenden Teilen getroffen sein werden.

b) Artikel 6.

Ueber den Restbetrag von 46,478.000 Kronen in Schatzscheinen wird nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsteile und jedesfalls nur zum Zwecke der Leistung in Oesterreich zu bewirkender Zahlungen verfügt werden.



Z. $\frac{77.197}{14}$ 1920.

Wien, am 27. Dezember 1920.

Antrag an den Ministerrat.

Gegenstand:

Diplomatischer Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres und dem königl. ungarischen Gesandten in Wien, betreffend die Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften im wirtschaftlichen Reiseverkehr zwischen Österreich und Ungarn.

Begründung:

Im Zuge der Verhandlungen, die auf den Abschluß eines Handelsübereinkommens zwischen Österreich und Ungarn abzielten, beschlossen die österreichische und die königl. ungarische Regierung, auch über die Frage zu beraten, wie die Erteilung der Sichtvermerke im wirtschaftlichen Reiseverkehr zwischen Österreich und Ungarn erleichtert werden könnte. Die hierfür eingesetzte Kommission vereinbarte bestimmte Grundsätze, die zwar vom Plenum gebilligt worden sind, jedoch, um sie der Meistbegünstigung nicht unterliegen zu lassen, aus dem Komplex des Handelsübereinkommens ausgeschieden und in einem Protokoll niedergelegt worden, das die beiderseitigen Referenten gefertigt haben.

Die erwähnten Grundsätze tragen zwei Gesichtspunkten Rechnung: einerseits der Überzeugung, daß die Paßformalitäten, die den legitimen Geschäftsverkehr zwischen Österreich und Ungarn derzeit erschweren, ein Hindernis für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung beider Staaten bilden; andererseits der Erwägung, daß die berechtigte Sorge beider Regierungen um die Bewahrung der Sicherheit ihrer Staaten die Aufhebung aller Beschränkungen und die Wiederherstellung des Vorkriegszustandes noch nicht gestatten. Unter diesen Voraussetzungen tragen die geschaffenen Erleichterungen bei der Erteilung der Sichtvermerke billigen Ansprüchen vollauf Rechnung.

Um nun die vereinbarten Grundsätze für die beiden Staaten verbindlich zu machen, wurde zu diesem Zwecke die Form des diplomatischen Notenwechsels gewählt und eine solche Note des Bundeskanzlers und Leiters des Bundesministeriums für Äußeres an den königlich ungarischen Gesandten in Wien entworfen, der seinerseits mit einer analogen bereits vereinbarten Gegennote erwidern würde.

Da auf diese Weise ein Regierungsübereinkommen abgeschlossen werden soll, ist hiezu gemäß Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober d. J. B.G.Bl. Nr. 1 die Zustimmung des Bundespräsidenten



Trauf der gegenseitigen Paßlage

erforderlich, es wäre denn, daß noch zeitgerecht die im Artikel 66, Absatz 2, vorgesehene Ermächtigung erteilt ^{werden} ~~worden sein~~ sollte (Ermächtigung der Bundesregierung oder der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht politisch sind oder nicht gesetzändernden Inhalt haben).

~~Da das Übereinkommen schon am 1. Jänner 1921 in Kraft treten sollte muß das Bundesministerium für Äußeres für beide Eventualitäten Vorsorge treffen und stellt daher den~~

der MR. soll antwortgemäß
Antrag,

~~der Ministerrat wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das erwähnte Übereinkommen durch Austausch diplomatischer Noten abgeschlossen werde und der Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres eine Note des in dem ^{von} beigelegten Entwurfe enthaltenen Wortlautes an den königlich ungarischen Gesandten in Wien absende.~~

ad 7.)

Entwurf

einer Note des Bundeskanzlers und Leiters des Bundesministeriums für Äußeres an den hiesigen königl. ungarischen Gesandten.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner \curvearrowright ergebenst mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, zur tunlichsten Erleichterung des Reiseverkehrs wirtschaftlicher Natur zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn folgende, gelegentlich der gegenständlichen Wiener Referentenbesprechungen vereinbarte Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. Der Sichtvermerk wird auf Grund der geltenden allgemeinen Paßvorschriften beibehalten. Die beiden Regierungen werden einander diese Vorschriften jeweils mitteilen.

2. Den Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) wird gegen Vorlage der Gewerbelegitimationskarte das Visum für eine einmalige Reise ohne Verzögerung erteilt werden, sofern nicht im Einzelfalle begründete Bedenken gegen die Zulassung einer bestimmten Person aus Rücksicht der Staatssicherheit obwalten.

3. In gleicher Weise werden Personen, welche Reisen zu wirtschaftlichen Zwecken unternehmen, jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte nicht aufweisen, Sichtvermerke auf Grund einer Empfehlung der zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie erteilt. Dieser Nachweis entfällt bei geschäftlich tätigen Personen, bzw. Firmen, die der Vertretungsbehörde als zuverlässig bekannt sind.

4. Auf Wunsch der Partei werden bei Geschäftsreisen im Falle vollkommener Verlässlichkeit Dauersichtvermerke, das sind Sichtvermerke, die innerhalb der zeitlich festgesetzten Frist — bis zu sechs Monaten — zu beliebig oftmaligem Grenzübertritte berechtigen, erteilt, wenn dies die Rücksicht auf die ungestörte Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen Österreich und Ungarn erfordert. Das Zutreffen dieser Voraussetzung ist auf Verlangen der Vertretungsbehörde durch eine Bestätigung zuständiger Fachstellen nachzuweisen.

5. In rücksichtswürdigen Fällen, wie auch insbesondere dann, wenn der Sichtvermerkwerber seinen Wohnsitz nicht am Standort der Vertretungsbehörde hat, kann vom persönlichen Erscheinen der Partei Abstand genommen werden.

6. Im übrigen bleiben die bestehenden Vereinbarungen über die Handhabung der Paßvorschriften in Kraft.



7. Es besteht Einverständnis darüber, daß es beiden Teilen vorbehalten bleibt, an den durch die bestehenden Vereinbarungen festgestellten Zuständen im Wege autonomer Verfügungen die Änderungen vorzunehmen, die auf Grund der Beschlüsse der Pariser Verkehrskonferenz notwendig werden sollten. Sollten sich hiebei Schwierigkeiten hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs ergeben, so werden die beiden Regierungen hierüber rechtzeitig in Verhandlungen eintreten.

8. Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1921 in Kraft und kann jederzeit gekündigt werden.

Indem der Unterzeichnete Seine \curvearrowright ergebenst bitten darf, ihm eine entsprechende Gegennote zukommen lassen zu wollen, benützt er auch diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Entwurf

der Gegennote des königl. ungarischen Gesandten in Wien an den Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres.

Der Unterzeichnete beehrt sich den Empfang der gesch. Note, Z. vom zu bestätigen und Seiner \curvearrowright mitzuteilen, daß die königl. ungarische Regierung damit einverstanden ist, zur tunlichsten Erleichterung des Reiseverkehrs wirtschaftlicher Natur zwischen dem Königreich Ungarn und der Republik Österreich folgende, gelegentlich der gegenständlichen Wiener Referentenbesprechungen vereinbarte Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

Wie oben von 1—8.

Der Unterzeichnete benützt auch diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A b s c h r i f t.

~~Hermann Reif~~
Vizepräsident der österreichischen
Getreideanstalt.

Wien, am 22. Dezember 1920.

Zl. 7029/W.

Sehr verehrter Herr Minister !

Dem von Herrn Minister geäußerten Wunsch entsprechend gestatte ich mir, im Nachfolgenden über die Ergebnisse meiner Reise nach dem Haag und nach London Bericht zu erstatten.

Definitiv gekauft sind folgende Mengen:

Von der Firma Müller & Co.: 20.000 Tonnen Hardwinter und Manitoba-Weizen, hiervon je 5000 Tonnen Verschiffung zweite Hälfte Dezember und erste Hälfte Jänner, die restlichen 10.000 Tonnen Verschiffung zweite Hälfte Jänner.

Weiters 15.000 Tonnen Western Rye, wovon in der ersten und zweiten Hälfte Jänner je 5000 Tonnen zur Verschiffung gelangen, während wegen des Liefertermines des Restes noch Verhandlungen dahingehend gepflogen werden, dass uns eventuell eine Partie prompten Roggens ab Holland überlassen würde.

Bezüglich 5000 Tonnen Roggen hat sich die Firma vorbehalten, ihn durch Weizen für den Fall zu surrogieren, als sie nicht zeitgerecht in der Lage sein sollte, für die von uns bereitgestellten Dampfer Roggen zu liefern, ein Vorbehalt, welcher in der herrschenden Knappheit an Roggen seine Begründung findet.

Sowohl der Weizen, als auch der Roggen werden nach Triest verschifft.

Der Preis beträgt hfl. 25.50, bzw. hfl. 24.-- per Meterzentner und versteht sich fob amerikanischen Hafen; jedoch wurde ausbedungen, dass das Manko und die Assekuranzkosten zu Lasten des Verkäufers gehen.



000024

23

VI.

raumes die anschließende Versorgung sicherzustellen wäre. Die Edelgetreide-Ernte in Amerika und Argentinien - die argentinische Ernte wird erst in den nächsten Monaten greifbar sein - ist ganz bedeutend und es dürfte ein Leichtes sein, hieraus den europäischen Bedarf zu decken. Ueberdies ist auf gewisse Ueberschüsse aus Indien und Australien zu rechnen, welche Länder gleichfalls auf dem Markte erscheinen werden.

Bei dieser Reise nach Paris würde es mir auch wichtig scheinen, darauf hinzuwirken, daß der bereits so lange erörterte französische Kredit endlich flüssig gemacht wird. Da Frankreich bekanntlich über große Ueberschüsse in Saigon-Reis verfügt, dürfte sich auf diese Weise die unmittelbare Möglichkeit von Reisbezügen eröffnen.

Was im Allgemeinen die wirtschaftlichen Beziehungen Englands zu Europa betrifft, so möchte ich darauf verweisen, dass ich noch bei meinem Besuche im März konstatieren mußte, daß man in Citykreisen für Mittel- und Osteuropa kein besonderes Interesse aufzubringen vermochte. Man war vielmehr mit dem heimischen- und dem Kolonialverkehr derart beschäftigt, dass Mittel- und Osteuropa als Absatzgebiete zunächst nicht in Betracht kamen. Heute hingegen, wo sich bereits eine gewisse Warenfülle geltend macht, ist man zur Ueberzeugung gelangt, welche mir auch aus demMunde eines M.P. bestätigt wurde, dass ganz Europa einschließlich England einen Organismus darstellt, welcher nur als Ganzes lebensfähig ist und dessen leidenden Teilen im Interesse der Gesamtheit aufgeholfen werden muss. Während man demnach im März für uns im besten Falle Mitleid empfunden hat, geht die heutige Auffassung dahin, dass man jedem einzelnen Lande und speziell auch Oesterreich, eine gewisse wirt-



II.

Die Zahlungsbedingungen lauten auf 10 % Angabe bei Vertragsschluss, während der Rest beim Eintreffen in Europa bezahlt wird.

Ausserdem haben wir bei der Firma Gray & Co. 10.000 Tonnen Manitoba-Weizen gekauft, welche wir nach Rotterdam gehen lassen, da in Aussicht genommen ist, aus dieser Partie unsere Schulden gegenüber Deutschland (6000 Tonnen) sowie gegenüber der Schweiz (3000 Tonnen) zurückzuerstatten.

Der Preis beträgt § 7.50 per Meterzentner fob amerikanischen Hafen, wobei jedoch Assekuranz und Transportmanko uns zur Last fallen.

Bezüglich Zahlung wurde 10% Angabe bei Fertigung, der Rest bei Verladung in Amerika vereinbar.

Schliesslich haben wir den Dampfer „Cheswick“ von der Royal Commission on Wheat supply mit zirka 5000 Tonnen indischen Weizens um den Preis von sh.112.-- pro 492 engl. Pfund abzüglich 2% Bonifikation gekauft. Dieser Dampfer wird bekanntlich in den nächsten Tagen in Triest erwartet.

Weiters fällt in dieses Programm noch der Dampfer „Harry Steer“ mit zirka 7300 Tonnen mandschurischen Weizens, dessen Ankunft, wie Herrn Minister bereits bekannt, heute von Triest gemeldet wurde.

Die finanzielle Situation, welche durch diese Käufe geschaffen wurde, stellt sich ungefähr wie folgt:

Gebraucht werden für rund 50.000 Tonnen zum Preise von rund 25 hfl. beiläufig 12 ½ Mill. hfl.

Weiters für den Dampfer „Harry Steer“ zirka 170.000 engl. Pf.



III.

Dagegenüber stehen zur Verfügung 406.000 £
(einschliesslich der 206.000 von der Zuckerstelle zur
Verfügung gestellten £),

weitere 500.000 hfl.,
welche die Getreideanstalt von der Devisenzentrale,
sowie 5.000.000 „
welche das Finanzministerium für Rechnung der Getreideanstalt der
Rekonstruktionsbank übermittelt hat.

Es ergibt sich demnach ein Bedarf von 7 Millionen hfl.,
dagegenüber ein Ueberschuss von zirka 200.000 £ . Aus der Zusammen-
ziehung dieser Beträge resultiert ein Endbedarf von zirka 5 Millio-
nen hfl., deren Gewinnung das Finanzministerium aus der Effektenbe-
lehnung in Aussicht genommen hat.

Was speziell diese Effektenbelehnung betrifft, so hat sich
die Firma Müller in Verbindung mit der Rotterdam'schen Bankvereini-
gung bereit erklärt, die in Rede stehenden Effekten im Ausmasse von
8 Millionen Hollandgulden auf 6 Monate zu belehnen.

Da wir aber, wie oben ausgeführt, nur etwa 5 Millionen
Hollandgulden zur Deckung der getätigten Käufe benötigen, werden wir
in die Lage kommen, von diesem Kredit von 8 Millionen Hollandgulden
bloss 5 Millionen Hollandgulden in Anspruch zu nehmen, sodass 3 Mil-
lionen Kredit nicht ausgenützt werden würden.

Dagegenüber liegt jedoch die Möglichkeit vor, dass die Firma
Müller von den bar erlegten 5 Millionen Hollandgulden 3 Millionen
Hollandgulden zurückstellt und hierfür den Kredit zur Gänze in An-
spruch nimmt. Auf diese Weise würde ein Barbetrag von 3 Millionen

./.



IV.

Hollandgulden zu unserer Verfügung bleiben.

In diesem Zusammenhange sei noch bemerkt, daß der Dampfer „Japan“, welcher Mitte Jänner in Triest ein-
treffen soll, in obiger Aufstellung nicht berücksichtigt
ist. Eine Vorsorge für seine Bezahlung erscheint jedoch
derzeit zunächst nicht notwendig, weil uns, ebenso wie
dies bei „Harry Steer“ der Fall war, auch hier das Recht
eingeräumt wurde, die Ware nach Wien auf Konsignation
zu beziehen und erst in drei Monaten zu bezahlen.

Was nun die Frachten betrifft, so habe ich mit Sir
William G o o d e vereinbart, daß uns England dieselben
unter der Bedingung beistellt, daß wir sie im Vorhinein
ansprechen und dass die Charterung durch England durchge-
führt wird.

Entgegenkommenderweise hat sich Sir William G o o -
d e überdies auch bereit erklärt, die bereits gecharter-
ten Dampfer „Cheswick“ und „Harry Steer“ in den Frachten-
kredit einzubeziehen; bei letztgenanntem lag überdies
die besondere Schwierigkeit vor, dass er amerikanischen
Eignern gehört, für welche der Frachtkredit überhaupt
nicht in Anspruch genommen werden durfte.

Nichtsdestoweniger hat Sir William G o o d e auch
diesfalls mit dem ausdrücklichen Beifügen in die Kredi-
tierung gewilligt, daß hiedurch unter keinen Umständen
ein Präzedenzfall geschaffen werden dürfe.

Anlässlich meines Aufenthaltes im Haag fand ich auch
Gelegenheit, mit der holländischen Regierung eine Verbin-
dung in der Richtung anzuknüpfen, daß uns gewisse Möglich-
keiten offen gelassen werden, den holländischen Regie-
rungskredit, soweit er nicht bereits ausgenützt ist,
für Getreidekäufe heranzuziehen.

./.



Es dürfte sich nämlich durch den eingetretenen Preisfall in Zucker und Kartoffeln ergeben, daß die präliminierten Quanten dieser Artikel den Kredit nicht zur Gänze erschöpfen. Ueberdies kommt die Möglichkeit in Betracht, auf weitere Kartoffellieferungen aus Holland im Hinblick darauf zu verzichten, daß das Kartoffelgeschäft mit Ungarn sich derart abwickelt, daß im Frühjahre größere Quantitäten zu erwarten sind, als nach der ursprünglichen Vereinbarung mit Ungarn vorausgesehen war.

Der sonach zu unseren Gunsten aus dem holländischen Regierungskredit erübrigende Betrag dürfte ausreichen, um den Ankauf von etwa 5.000 Tonnen Roggen durchzuführen.

Ueber die Frage der Gobelins-Transaktion berichte ich gleichzeitig dem Bundesministerium für Finanzen separat.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht unterlassen, auf eine eingehende Rücksprache Bezug zu nehmen, welche ich mit Mr. G o r w i n gepflogen habe. Der Genannte steht unter dem Eindrucke, daß wir tatsächlich im Begriffe sind, unsere letzten Aktiven zu veräußern, um uns unseren Brothbedarf für die allernächste Zeit zu decken. Gorwin hat nun gemeint, daß es überaus dringlich wäre, wenn Herr Minister Gelegenheit nähmen, mit Mr. L o g a n in Paris persönlich Rücksprache zu pflegen und ihm die Notlage Oesterreichs zu schildern. Bekanntlich verstreichen immer einige Monate, bis ein in die Wege geleiteter Kredit tatsächlich realisiert wird, sodaß ich glaube, daß Herr Minister diese Reise nach Paris für einen möglichst nahen Termin in Aussicht nehmen sollten. Unsere Vorräte gehen bekanntlich in der zweiten Hälfte April zu Ende, sodass uns für die Versorgung nurmehr $3\frac{1}{2}$ Monate zur Verfügung stehen, innerhalb welchen Zeit-

./.



VII.

schaftliche Bedeutung zuzist. Insbesondere denkt man daran, den ganzen Verkehr nach den Ostgebieten über Wien zu leiten, derart, dass Wien eine Stellung für den Osten einnehmen würde, wie sie London für den ganzen Weltverkehr innehat.

Auch die Lage Deutschlands wird wohlwollender beurteilt und deutschen Projekten weit mehr Interesse entgegengebracht.

Ich glaube, mit Vorstehendem Herrn Minister sowohl über die konkreten Ergebnisse meiner Reise, als auch über die Stimmungen, die ich vorgefunden habe, orientiert zu haben und verbleibe mit dem Ausdruck gewohnter Verehrung und Ergebenheit

R e i f m.p.

Hochwohlgeboren

Herrn Bundesminister Dr. Alfred Grünberger,

W I E N.



ad 10.)

Für den Ministerrat.

Gesetz über die Festsetzung der Punzierungsgebühren.

13. M. E. Grimm folgt auf, 11/13

Die gegenwärtige budgetäre Lage zwingt, nunmehr auch die Punzierungsgebühren zu erhöhen, *in*

Die Gebühren, welche dormalen für die Punzierung von Gold- und Silbergegenständen eingehoben werden, sind seit dem Jahre 1866 unverändert geblieben. *prim* Es werden also gegenwärtig für die Punzierung von Goldgegenständen 48 K und für die Punzierung von Silbergegenständen 6 K pro Kilogramm eingehoben, Gebühren, die im Vergleich zum Wert der zu punzierenden Gegenstände von verschwindender Bedeutung sind. So beträgt z.B. die Punzierungsgebühr für einen Ehering, der heute 5 - 600 K kostet, 25 h, oder jene für eine goldene Uhrkette im Werte von 2000 K, nur 1 Krone. Zu einer Erhöhung dieser Gebühren war bisher aus dem Grunde kein Anlaß vorhanden, weil die Einnahmen an Punzierungsgebühren zur Deckung der aus dem Punzierungsdienste erwachsenden Auslagen hinreichten, das Bundesministerium für Finanzen aber nicht die Absicht hat, die Punzierungsgebühren fiskalisch auszuwerten.

Die enorme Steigerung aller Materialkosten und der Gehälter und Löhne hat nun in jüngster Zeit die Situation geändert. Im Zeitraum vom Anfang Juli bis Ende Oktober des laufenden Jahres betrug die gesamten Ausgaben beim Punzierungswesen rund 1.000.000 Kronen, die gesamten Einnahmen aber nur rund 115.000 Kronen. Es ergab sich so nach ein Abgang von ungefähr 885.000 Kronen.

Es ist also dringend notwendig, die Punzierungsgebühren mindestens soweit zu erhöhen, daß der Punzierungsdienst nicht passiv *sei* ist.



die M.R. notwendig

~~Mit Rücksicht auf die fortgesetzte Steigerung aller Auslagen~~
wird es mit einer einmaligen Erhöhung der Punzierungsgebühren vor-
aussichtlich nicht sein Bewenden haben, sondern es wird vielleicht
geboten sein, in kurzen Abschnitten mehrmals eine Gebührenerhöhung
eintreten zu lassen. Es ist daher zweckmäßig im Gesetz nicht fixe
Gebühren festzusetzen, sondern das Finanzministerium zu ermächtigen,
die Höhe der Gebühren jeweils durch Verordnung zu bestimmen, damit
nicht bei jeder Aenderung der Gebühren der schwerfällige Gesetzge-
bungsapparat in Anspruch genommen werden muß.

Der Bundesminister für Finanzen ~~wäre daher zu ermächtigen, den~~
^{beizuliegenden} ~~beiliegenden~~ Gesetzentwurf als Vorlage der Bundesregierung dem
Nationalrate zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

(P.A. 11.)

183000

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gewährung eines Staatszuschusses an die Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte zu dem durch den III.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz verursachten erhöhten Personalaufwand für den Monat September und zu jenem Mehraufwand, der ihnen daraus erwächst, daß sie für ihren Dienstbereich Verfügungen treffen, welche eine Angleichung an die mit 1.Oktober 1920 erhöhten Bezugsansätze der Staatsangestellten nach dem Kabinettsratsbeschlusse vom 3.November 1920 herbeiführen.

Begründung: I. Das Gesetz vom 1.Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.463, (III.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) erhöht für den Bereich des Staatsdienstes mit Wirkung vom 1.September 1920 an die gleitende Zulage. Die Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche infolge dieser Maßnahme des Staates genötigt sein werden, die Bezüge ihrer Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen durch Gewährung entsprechend erhöhter Gleitzulagen an die Dienstbezüge der gleichgestellten Kategorien von Staatsbediensteten anzugleichen, werden nunmehr von der Bundesfinanzverwaltung die Gewährung eines Zuschusses zu dem hiedurch bedingten Mehraufwand erbitten. Das die Gleitzulage für den Bereich des Staatsdienstes erhöhende Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Zuschufleistung aus Bundesmitteln, so daß sich die Notwendigkeit einer besonderen Beschlussfassung ergibt.

II. Mit Wirksamkeit vom 1.Oktober 1920 wurde der Aufbau des Besoldungsschemas der Staatsbediensteten nach dem Vorgange der Gemeinde Wien grundlegend geändert und wurden gleichzeitig die



einzelnen Bezugsansätze erhöht. Die Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche für ihren Dienstbereich zu Angleichungszwecken gleichartige Änderungen von Besoldungsschema und Besoldungsansätzen beschließen, werden auch zu dem hierdurch verursachten Mehraufwand die Gewährung eines Zuschusses aus Bundesmitteln begehren.

III. Die ad I. und II. dargelegten Neuerungen auf dem Gebiete des Besoldungswesens der Staatsangestellten stellen sich (die Erstgenannte mit der ausdrücklichen Bezeichnung „III.Nachtrag“ zum Besoldungsübergangsgesetz) nur als Etappen im Ausbau des Besoldungssystems dar. Nachdem der erste Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 22.März 1920, St.G.Bl.Nr.134) in Artikel V die staatliche Beitragsleistung an die Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte zu dem durch Angleichung der Dienstbezüge ihrer Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an die Bezugsansätze der Staatsangestellten verursachten Mehraufwand unter Bestimmung des prozentuellen Beitragsverhältnisses ausdrücklich gesetzlich festgelegt hatte, wurde das System der staatlichen Zuschußleistung schrittweise mit der jeweiligen Ausgestaltung beziehungsweise Änderung der Staatsangestelltenbezüge durch eine Reihe von Kabinettsratsbeschlüssen ergänzt und ausgebaut. Als anspruchsberechtigt auf die staatliche Zuschußleistung erscheinen hierbei durchwegs die in dem berufenen Artikel V genannten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, das in diesem Artikel festgestellte prozentuelle Beitragsverhältnis ist durchwegs beibehalten: Der Kabinettsratsbeschluss vom 22.September 1920 bewilligte nämlich den Staatszuschuß zu dem durch die Angleichung an den für den Bereich des Staatsdienstes erlassenen II. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 15.Mai 1920, St.G.Bl.Nr.227) verursachten Mehraufwand; am 23.Juli 1920 beschloß der Kabinettsrat die Leistung eines Staatszuschusses zu dem durch Gewährung einer einmaligen Zuwendung für den Monat

Juli 1920 bedingten Mehraufwand; endlich gewährte der Kabinettsratsbeschuß vom 22. September 1920 einen Staatszuschuß zu jenem Mehraufwand, der den erwähnten Verwaltungen dadurch erwächst, daß sie für ihren Dienstbereich Zuwendungen nach Art jener Zahlungen gewährleisten, wie sie den Staatsangestellten für die Monate August und September 1920 als Vorauszahlungen auf die kommende Besoldungsreform bewilligt wurden.

IV. Wenn nun dieselben Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte ihren Angestellten einschließlich der Lehrerschaft jene Erhöhungen der Bezüge einräumen, welche durch eine Angleichung an die unter I. und II. bezogenen, für den Bereich des Staatsdienstes getroffenen Verfügungen bedingt sind, so wird im Hinblick auf die bisherigen Beschlüsse des Kabinettsrates die Gewährung des Zuschusses aus Bundesmitteln nicht versagt werden können, da es sich in beiden Fällen um eine durch den schrittweisen Ausbau des Besoldungssystems bedingte Ausgestaltung des Systems der Zuschußleistungen handelt, die auf die gleichmäßige Besoldung aller öffentlichen Angestellten abzielt und den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte die Tragung der durch das System der gleichmäßigen Besoldung bedingten Mehrkosten erleichtern soll.

V. Die budgetäre Belastung des Staatsschatzes dürfte nach einer näherungsweise Schätzung für den unter I. angeführten Zuschuß mit etwa 10 Millionen Kronen zu veranschlagen sein. Es ist dies das einmonatliche Erfordernis, welches durch die Angleichung an die mit 1. September 1920 erhöhte Gleitzulage verursacht wird. Für die Zeit ab 1. Oktober 1920 gilt bereits das geänderte, unter II. besprochene Besoldungsschema; der Staatszuschuß zu den Kosten einer Angleichung an dieses letztere Schema dürfte schätzungsgemäß mit jährlich etwa 735 Millionen Kronen, für das laufende Verwaltungsjahr also mit 660 Millionen Kronen anzusetzen sein.



Antrag: Der Ministerrat wolle beschließen: Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den nach Artikel V des I.Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf eine Zuschußleistung aus Bundesmitteln anspruchsberechtigten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte in dem in diesem Artikel vorgesehenen perzentuellen Beitragsverhältnisse einen Zuschuß aus Bundesmitteln zu jenem Mehraufwand zu gewähren, der ihnen

1.) für den Monat September 1920 aus der Angleichung der Dienstbezüge ihrer Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen an die durch den III.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 1.Oktober 1920, St.G.Bl. Nr.463) neugeregelten Dienstbezüge der Staatsangestellten erwächst und sich

2.) daraus ergibt, daß sie mit Wirksamkeit vom 1.Oktober 1920 ihren Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen jene Änderungen im Ausmaß der Dienstbezüge bewilligen, wie sie der Erlaß des Staatsamtes für Finanzen Z.120.474/1 vom 5.November 1920 über Kabinettsratsbeschuß vom 3.November 1920 für den Bereich des Staatsdienstes verfügt hat.

Phot. 12.)

ad 12.) 42

Bundesministerium für Finanzen.

104.518.

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Erlassung des Statuts der Kommission zur Kontrolle der Verwendung
der Vermögensabgabe.

Nach § 2 des Vermögensabgabegesetzes ist die Einsetzung einer besonderen Kommission vorgesehen, welche darüber zu wachen hat, daß die Erträge der Vermögensabgabe den in § 1 des Vermögensabgabegesetzes vorgesehenen Verwendungszwecken gewidmet werden. Das Gesetz hat die Erlassung des Statuts dieser Kommission der Staatsregierung übertragen und in § 90, Absatz 3 angeordnet, daß die das Statut enthaltende Verordnung dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Genehmigung vorgelegt werde. Die Errichtung dieser Kommission erscheint dringend, weil einerseits die gesetzlich vorgesehene Vernichtung der bei der Abgabeabstattung einfließenden Kriegsanleihen erst erfolgen kann, wenn die Kontrollkommission ihre Tätigkeit aufgenommen hat, andererseits aber die räumliche Beschränkung der für die Aufnahme dieser Kriegsanleihen bestimmten Kassen die rasche Vernichtung der eingehenden Stücke notwendig macht. Es ist zu gewärtigen, daß innerhalb der für die Vorauszahlung offenen Frist, Kriegsanleihen im großen Ausmaße eingezahlt werden.

Antrag: Der Ministerrat wolle der beiliegenden Durchführungsverordnung, welche das Statut der Kontrollkommission enthält, seine Zustimmung erteilen und den Bundesminister für Finanzen zur Einholung der Genehmigung des Hauptausschusses ermächtigen.



000037

37

S t a t u t

der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögens-
abgabe.

§ 1.

Die Kommission besteht aus dem Präsidenten des Rechnungshofes als Vorsitzenden und 15 Mitgliedern. Zwei von diesen werden vom Präsidenten des Rechnungshofes aus dem Stande der Räte des Rechnungshofes beigegeben, je eines vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes aus den Richtern dieser Gerichtshöfe ernannt, 3 Mitglieder werden vom Nationalrat, je ein Mitglied wird von dem Landtage von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, ein Mitglied vom Gemeinderate der Stadt Wien gewählt. Die gewählten Mitglieder müssen dem Vertretungskörper, von dem sie entsendet werden, zwar nicht angehören, aber die Wahlbarkeit in diesen besitzen. Für jedes Mitglied ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Falle dessen Verhinderung vertritt.

Der Vorsitzende hat ein Mitglied zu seinem Stellvertreter zu bestellen.

Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied durch Tod, Enthebung oder Abberufung aus, oder legt es seine Funktion nieder, so ist sogleich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

Die Enthebung hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen, wenn ein Mitglied (Ersatzmitglied) dauernd verhindert ist, seine Funktion auszuüben oder wenn ein gewähltes Mitglied (Ersatzmitglied) die Wahlbarkeit verliert.



Die von dem Nationalrate, den Landtagen und dem Gemeinderate der Stadt Wien entsendeten Mitglieder können von dem betreffenden Vertretungskörper abberufen werden.

§ 2.

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) üben ihr Amt ohne Entgelt aus. Die außerhalb Wiens wohnenden haben, sofern sie nicht Staatsangestellte sind oder sich nicht in Wien zur Ausübung eines Berufes oder des Mandates eines Vertretungskörpers aufhalten, Anspruch auf die Diäten und Reisekostenvergütung der Bundesbeamten der V. Rangsklasse.

Die vorstehenden Bestimmungen über Diäten und Reisekostenvergütungen sind im Falle einer Abordnung eines Mitgliedes zu den im § 4 vorgesehenen Erhebungen außerhalb Wiens sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Die Kontrollkommission wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen. Sie tagt in Wien. Die Zeit der Tagung wird vom Einberufer bestimmt. Die Kontrollkommission hat mindestens einmal im Jahre zu tagen.

§ 4.

Der Kontrollkommission obliegt die Ueberwachung der gesetzmäßigen Verwendung des Ertrages der Vermögensabgabe. Das Bundesministerium für Finanzen wird ihr alle Ausweise über den Ertrag und die Verwendung der Abgabe und deren Finanzierung durch die damit betrauten Anstalten, sowie über die Hinterlegung und Verwahrung der einfließenden Kriegsanleihen vorlegen und sie von allen jenen Maßnahmen, die die Einziehung der einfließenden Banknoten und Vernichtung der einfließenden Kriegsanleihen bezwecken, rechtzeitig in Kenntnis setzen. Es steht ihr das Recht zu,

Aufklärungen zu diesen Ausweisen, allenfalls Ergänzungen hiezu entweder im Wege des Bundesministeriums für Finanzen oder unmittelbar durch die diesem Ministerium unterstellten Behörden und Aemter oder durch das Postsparkassenamt zu verlangen und durch von ihr bevollmächtigte Organe allenfalls an Ort und Stelle Einsicht in die Verrechnung und Kassenbelege zu nehmen. Sie hat die Einziehung der einfließenden Banknoten zu überwachen und der Vernichtung der einfließenden Kriegsanleihen durch eine besondere Abordnung anzuwohnen, deren Zusammensetzung die Geschäftsordnung der Kontrollkommission (§ 7) regeln wird. Die Kontrollkommission hat so oft sie es für angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal dem Nationalrate über ihre Wahrnehmungen und über die Gebarung mit dem Ertrage der Vermögensabgabe Bericht zu erstatten; die Jahresberichte sind zu veröffentlichen. Das Recht, unmittelbar Beanständungen vorzunehmen oder besondere Verwendungsanweisungen zu erteilen, steht ihr nicht zu.

§ 5.

Die Kontrollkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zu ihrer Beschlussfähigkeit - abgesehen von dem Ausnahmefalle des § 9 - ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) - außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter - erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt regelmäßig nicht mit, doch gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 6.

Die Kontrollkommission hat einen ständigen Ausschuss einzusetzen, den der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein aus dem Stande der Räte des Rechnungshofes bestelltes Mitglied angehören müssen.



Die nähere Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung der Kontrollkommission (§ 7).

§ 7.

Die Kontrollkommission gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung und setzt fest, welche Angelegenheiten dem ständigen Ausschusse zugewiesen werden.

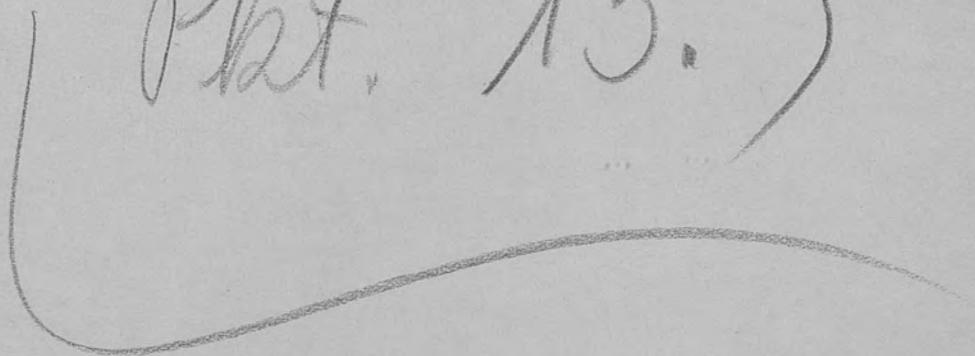
§ 8.

Für die Ausgaben der Kommission ist im Bundesvoranschlage Vorsorge zu treffen. Bis dahin wird der Aufwand für die Kontrollkommission (Diäten, Reisekostenvergütungen, Amtserfordernisse u.a.) aus den dem Präsidenten des Rechnungshofes für diese Zwecke zur Verfügung zu stehenden Mitteln bestritten.

§ 9.

Die Kontrollkommission hat sich bis längstens 15. Jänner 1921 zu konstituieren. Die gewählten Mitglieder treten nach Maßgabe ihrer Wahl ein. Bis zum Eintritt sämtlicher gewählten Mitglieder genügt zur Beschlussfassung (§ 5) außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Anwesenheit von 4 Mitgliedern (Ersatzmitgliedern).

Plat. 13.)



J. Dr. Jany

Bundesministerium für Inneres
und Unterricht
Bundesminister G l a n z

ad 13a

Z. 96557/20

Z. 25/12. 102
~~*[Signature]*~~

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen in den Gemeinden Matzen, Krumbach, Krems a. d. Donau, Laxenburg, Grabensee, Inprugg, Wiener-Neudorf, Pföding, St. Valentin-Landschach, Süßenbrunn, Hasendorf, Pottenstein, Mannwörth und Mödling.

Bemerkungen: Durch die Gesetzesbeschlüsse werden die vorstehend genannten Gemeinden ermächtigt, im Jahre 1920 Zuschläge von mehr als 100 % zu den direkten Steuern einzuheben.

A n t r a g im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte und dem Bundesministerium für Finanzen:

Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der Kundmachung dieser Gesetze vor Ablauf der Einspruchsfrist zuzustimmen.



(ad 13 b) 15 *56*
V o r t r a g

für den

M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend zeitliche Umlagenbefreiung von Wohngebäuden in Wiener Neustadt.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluß wird die dem Gemeinderate in Wiener Neustadt mit Gesetz vom 12. September 1914, L.G. Bl.Nr.119, erteilte Ermächtigung zur zeitlichen Befreiung neuer Wohngebäude von den Gemeindegzuschlägen zur Hauszinssteuer auf die innerhalb der Jahre 1920 bis 1924 vollendeten oder begonnenen Baulichkeiten der bezeichneten Art ausgedehnt. Das Bundesministerium für Finanzen hat gegen den Gesetzesbeschluß eine Einwendung nicht erhoben. Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht tritt dieser Stellungnahme bei.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 Bundesverfassungsgesetz nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Erhöhung der Weg- und Pflastermautgebühren der Stadtgemeinde Wiener Neustadt.

Bemerkungen: Die Stadtgemeinde Wiener Neustadt hat bisher auf Grund des Landesgesetzes vom 6. Mai 1898, L.G.Bl.Nr. 24, behufs Erhaltung des Straßenpflasters und der Gemeindewege eine Weg- und Pflastermaut eingehoben.- Durch das vorliegende Gesetz wird die genannte Stadtgemeinde ermächtigt, in Hinkunft die Weg- und Pflastermaut unter den bisherigen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der geltenden Mautbefreiungen nach einem erhöhten Tarife einzuhoben und zwar für jedes ein- oder zweispännige Fuhrwerk 1 K bzw. 2 K, für jedes Trag- oder Treibvieh 1 K, für Lastkraftwagen 20 - 40 K, für Anhängerwagen 20 K, für Personenkraftwagen 20 K.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.



V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des n.5. Landtages vom 4. November 1920,
betreffend die Einhebung von Getränkeauflagen in den Ge-
meinden Pressbaum, Albern und Spillern.

Bemerkungen: Durch die Gesetzesbeschlüsse wird den Gemeinden Press-
baum, Albern und Spillern die Bewilligung zur Einhebung
von Auflagen auf Wein, Obst-(Beeren) most, Obst-(Beeren)
wein und sonstige weinsteuerpflichtige Getränke sowie
auf Schaumwein erteilt. Diese Auflagen übersteigen nicht
den Betrag von 100 K per hl Wein und 20 K per hl Obst-
(Beeren) most sowie die in Art. I des Gesetzes vom 6. Februar
1919, St. G. Bl. Nr. 126 enthaltenen Sätze bei Schaumwein.

Das Bundesministerium für Finanzen erhebt gegen diese
Gesetzesbeschlüsse keinen Einwand. Auch vom Standpunkte
des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht geben
dieselben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Der sofortigen Verlautbarung der Gesetzesbeschlüsse
wäre zuzustimmen.



(Pkt. 141.)

A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

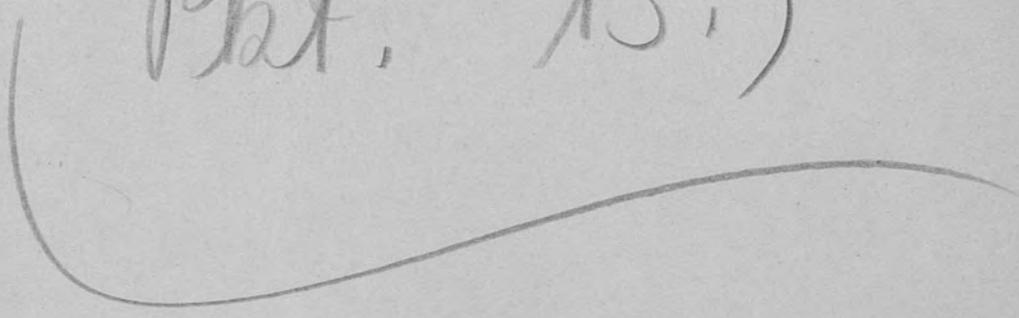
Gegenstand: Salzburger Gesetzesbeschluß vom 30. November 1920, betreffend Erhöhung der Feuerwehrbeitragsprozente auf 6%.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluß werden die zum Betriebe der Feuerversicherung in Oesterreich zugelassenen Versicherungsanstalten verpflichtet, von den Versicherungsnehmern einen Zuschlagsbetrag von 6% (statt bisher 3%) der Bruttoversicherungsprämie als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren einzuheben. Die Verwaltung und Verwendung dieser Beiträge obliegt dem Landesrat. Der Gesetzesbeschluß schließt sich an das n.ö. Gesetz vom 11. März 1920, L.G.Bl.Nr. 174 an und gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes wäre zuzustimmen.



Plat. 15.)



ad AS 7 54

V O R T R A G

f ü r d e n K a b i n e t t s r a t
b e t r e f f e n d d i e i t a l i e n i s c h e n W a f f e n s t i l l s t a n d s v e r h a n d l u n g e n .

Im Zuge der Verhandlungen über die Abgaben auf Grund des Waffenstillstandsvertrages von Villa Giusti erhob ITALIEN die Forderung auf Lieferung von 72.000 Lebendpferden. Dem gegenüber stellte sich das, die Verhandlung führende frühere Staatsamt für Heerwesen auf den Standpunkt, daß auf Grund der - allerdings nachträglich eingehelten, vielfach aus dem Gedächtnisse orientierter Personen wiedergegebenen - Daten eine Pflicht zur Abgabe von Lebendpferden für Österreich überhaupt nicht bestehe, weil dieses nicht einmal den ihm rechtmäßig aus dem Bestande der Armee zukommenden Teil an Pferden rückerhalten habe. Dieser Standpunkt mußte schon aus dem Grunde eingenommen werden, weil das Staatsamt für Heerwesen nach eingehender Orientierung bei allen maßgebenden Stellen zur Überzeugung gelangt war, daß eine Abgabe von Lebendpferden überhaupt für Österreich unabsehbare Konsequenzen bedeutet hätte.

In den folgenden, überaus schwie-

./.



rigen Verhandlungen mit der italienischen Militärmission in Wien wurde österreichischerseits der Vorschlag gemacht, sich unter Wahrung des Grundsatzes, daß Österreich vertragsmäßig zur Abgabe von Lebendpferden überhaupt nicht verpflichtet sei, und nur zum Zwecke eines gütlichen Übereinkommens mit Italien dahin zu einigen, daß Österreich gewillt wäre, eine noch festzusetzende Anzahl von Pferden zu kompensieren, keinesfalls aber Lebendpferde abzugeben. Man einigte sich schließlich auf eine Anzahl von 15.000 zu kompensierende Pferde, wobei unsererseits als Preis pro Pferd der Betrag von 15.000 K fixiert wurde.

Sehr bedeutende Schwierigkeiten bereiteten die Verhandlungen über die Art der Kompensation, da die Ursprungsforderung nach einer Abgabe von Holz abgelehnt werden mußte. Es kam dann zu einem Übereinkommen nach welchem das Gros der Kompensationssumme in Artilleriematerial zu decken wäre. Dieses Übereinkommen unterbreitete die italienische Militärmission in Wien befürwortend der kgl.italienischen Regierung in Rom. Die erste Antwort dieser Regierung lautete dahin, daß Italien nur einen Teil des Artilleriematerials - etwa im Betrage von 70 Millionen Kronen - zu übernehmen gewillt wäre, während der Restbetrag also 155 Millionen Kronen in anderer Weise zu kompensieren wäre.

E N T W U R F

der Note

an General GOGGIA, Chef der italienischen Militärmission in Wien.

Auf die Note vom 3. Dezember 1920 beehre ich mich im Auftrage der österreichischen Regierung mitzuteilen:

Unter ausdrücklicher Wahrung des wiederholt zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Standpunktes, daß Österreich auf Grund der Durchführungsverhandlungen über den Waffenstillstandsvertrag von Villa Giusti sich nicht zur Abgabe von Lebendpferden verpflichtet fühlt, erkläre ich mich in dem Bestreben, im Einvernehmen mit der kgl. italienischen Regierung eine für beide Teile erwünschte Lösung zu finden, bereit, auf den seitens der kgl. italienischen Regierung in der Pferdekompensationsfrage gemachten Vorschlag einzugehen.

Demnach erkennt Österreich den entsprechenden Gegenwert von 15.000 Pferden als Schuld gegenüber Italien an und wird diese Schuld unter den gleichen Bedingungen wie die anderen auf Reparatorenkonto angelasteten Schulden im geeignetsten Zeitpunkte und in geeignetster Art befriedigen.

Hiebei muß ich jedoch noch den Vorbehalt machen, daß

- 1.) die Preisbemessung pro Pferd die Summe von 15.000 K nicht übersteigt,
- 2.) daß die kgl. italienische Regierung sich in der Pferdekompensationsfrage nunmehr als vollständig befriedigt erkläre und
- 3.) daß die auf Grund des Übereinkommens mit der kgl. italienischen Militärmission vom 16. Oktober 1920 gemachten Verlieferungen an Material geldlich in dem zu leistenden Gegenwert einbezogen werden.

Ich beehre mich die Bitte zu stellen, mir die Entscheidung im Interesse eines möglichst raschen Abschlusses der Waffenstillstandsverhandlungen ehestens zukommen lassen zu wollen.



Der Verhandlungsleiter Oberst PFLUG machte auf die nahezu vollständige Unmöglichkeit der Kompensation in anderem Material eindringlichst aufmerksam und stellte das Ersuchen, neuerlich in Rom zu intervenieren, um die Annahme des auch von der italienischen Militärmission befürworteten Kompensationsübereinkommens zu erwirken.

Die neuerliche Antwort der kgl. italienischen Regierung enthielt den Vorschlag, die gesamte Kompensationssumme für 15.000 Pferde auf Reparationskonto zu überschreiben. In einer am 20. ds. Mts. abgehaltenen Besprechung der Vertreter aller beteiligten Bundesministerien kam man zu dem Schlusse, daß dieser Vorschlag durchaus annehmbar erscheine.

Ich stelle daher den Antrag, der hohe Kabinettsrat wolle den Entwurf der folgenden, an General GOGGIA, Chef der italienischen Militärmission in Wien zu richtenden Note genehmigen.

W i e n , am 23. Dezember 1920.

Der Bundesminister:



(Plat. 16.)

Zl. 40740/1920

Wien, am 14. Dezember 1920.

Abänderung der Konzessionsurkunde
der Mittenwaldbahn.

Vortrag
für den Ministerrat.

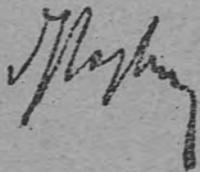
Gegenstand: Auf Grund des Vertrages vom 15./17. November 1920 wurden die Bahnlinien der A.G. "Mittenwaldbahn" samt allem Zugehör mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 in den Pachtbetrieb der Staatsbahnverwaltung gegen Entrichtung einer Pachtrente übernommen.

Hiedurch ist die Änderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 1. Juli 1910, R.G.Bl.Nr. 127, für diese Lokalbahnlinien notwendig geworden.

Ich stelle daher den

Antrag: der Ministerrat wolle der Verlautbarung des beiliegenden ^{Entwurfes} ~~Verordnungsentwurfes~~, womit diese Änderungen durchgeführt werden, zustimmen.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



Dr. Linder
VERORDNUNG

des

Bundesministeriums für Verkehrswesen vom

192

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 1. Juli 1910, R.G.Bl.Nr.127, für die Lokalbahnen von Innsbruck (Witten) über Seefeld zur Reichsgrenze bei Scharnitz und von Reutte über Lermoos zur Reichsgrenze bei Griesen (Mittenwaldbahn).

Die Bestimmungen der §§ 8, 10 (Absatz 2, 3, 5 und 7), 11 und 12 der Konzessionsurkunde vom 1. Juli 1910, R.G.Bl.Nr.127, werden dahin abgeändert, dass an Stelle dieser Bestimmungen nachstehende Anordnungen zu treten haben:

I.

Der Betrieb der den Gegenstand der obervahnten Konzessionsurkunde bildenden Bahnen wird während der ganzen Konzessionsdauer vom ^{Länder} ~~Staat~~ auf eigene Rechnung gegen Entrichtung eines Pachtzinses geführt.

II.

Die Aktiengesellschaft "Mittenwaldbahn" ist berechtigt, unter den von ^{Länder} ~~der Staatsverwaltung~~ festzusetzenden Bedingungen allenfalls in Teilschuldverschreibungen zerlegte Prioritätsanleihen aufzunehmen.

Die Gesellschaftsstatuten sowie die Formulare der auszugebenden Prioritätsobligationen und die Schuldurkunden über die aufzunehmenden sonstigen Prioritätsanleihen unterliegen der Genehmigung der ^{Länder} ~~Staatsverwaltung~~. Das Anlagekapital, insoweit es durch Aufnahme von Prioritätsanleihen beschafft wurde, ist während der Dauer der Konzession zu tilgen.

III.

Die ^{Länder} ~~Staatsverwaltung~~ behält sich das Recht vor, die konzessionierten Bahnen jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Das im Falle der Einlösung zu leistende Entgelt hat darin zu bestehen, dass der ^{Länder} ~~Staat~~ an Stelle der Gesellschaft als Rechtsnachfolger die im Zeit-

punkte der Einlösung der gesellschaftlichen Linien noch ungetilgt aushaftenden, mit Genehmigung der ^{Staat} Staatsverwaltung / ^{Landesverwaltung} aufgenommenen Prioritätsanleihen zur Selbstzahlung übernimmt.

2. Durch die erfolgte Einlösung der Bahnen und vom Tage dieser Einlösung an tritt der ^{Staat} Staat gegen Uebernahme der unter Zahl 1 angeführten Verpflichtung ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit den noch aushaftenden Resten der mit Genehmigung der ^{Staat} Staatsverwaltung / ^{Landesverwaltung} aufgenommenen Prioritätsanleihen belastete Eigentum und in den Genuss der Bahnen mit allen dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen einschliesslich des Fahrparkes und des etwa nicht in das Eisenbahnbuch einbezogenen Grundbesitzes, sowie der im Eigentum der Gesellschaft stehenden, an die gedachten Eisenbahnen anschliessenden Schleppbahnen und der Nebengeschäfte.

3. Der Beschluss der ^{Landes-} Staatsverwaltung wegen Ausübung des ^{Landes-} staatlichen Einlösungsrechtes, welche stets mit dem Beginn des Kalenderjahres stattfinden hat, wird der Gesellschaft spätestens bis zum 15. Dezember des unmittelbar vorangehenden Jahres in Form einer Erklärung mitgeteilt werden.

In dieser Erklärung wird bestimmt werden:

- a) der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösung erfolgt;
- b) das den Gegenstand der Einlösung bildende Bahnunternehmen und die anderweitigen Vermögensobjekte, welche als Zubehör des Bahnunternehmens oder aus sonstigen Rechtstiteln in das Eigentum des ^{Landes-} Staates mit überzugehen haben.

4. Die ^{Landes-} Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, auf Grund der Einlösungserklärung (Zahl 3) die Einverleibung des ^{Landes-} staatlichen Eigentumsrechtes an sämtlichen infolge der Einlösung an den ^{Landes-} Staat übergehenden unbeweglichen Vermögensobjekten durchzuführen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die zu diesem Behufe etwa ihrerseits noch erforderlichen Rechtsurkunden der ^{Landes-} Staatsverwaltung über deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5. Gleichzeitig mit der Uebergabe der unter Zahl 2 angeführten Vermögensobjekte in das Eigentum des ^{Landes-} Staates hat die Gesellschaft der ^{Landes-} Staat



verwaltung sämtliche noch in ihrem Besitze befindlichen, auf den Bau und Betrieb dieser Objekte bezüglichen Akten, Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und sonstigen Aufzeichnungen zu übergeben.

6. Alle mit der Einlösung verbundenen, wie immer gearteten Kosten werden vom ^{Länder}Staat getragen.

IV.

Die Dauer der Konzession mit dem im § 9, lit. b, des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf die Zeit bis einschliesslich 1. Oktober 1984 festgesetzt; nach Ablauf dieser Frist erlischt die Konzession.

V.

Wenn der ^{Länder}Staat durch Einlösung oder Heimfall Eigentümer der Bahnen wird, tritt die Aktiengesellschaft "Mittenwaldbahn" mit dem von der ^{Länder}Staatsverwaltung zu bestimmenden Zeitpunkte in Liquidation.

Die Kosten der Liquidation, die in der von der ^{Länder}Staatsverwaltung vorzuschreibenden Weise zu erfolgen hat, werden zunächst aus Mitteln der Gesellschaft und, soweit diese nicht hinreichen, vom ^{Länder}Staat getragen.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:

Präs.Z. 2 5 0 9/20.

Vortrag für den Ministerrat.



Änderung des rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebil-
deten Gewerbeaufsichtsbeamten.

Staatssekretär H a n u s c h hat auf Grund des Ansuchens
des Vereines der Gewerbeaufsichtsbeamten Österreichs am 20. Okto-
ber 1. J. vom Kabinettsrat die Zustimmung erbeten, daß die Genehmi-
gung des Präsidenten der Nationalversammlung zur Einführung neuer
Amtstitel für die akademisch gebildeten Beamten des Gewerbein-
spektionsdienstes der VIII.- VI. Rangsklasse und zwar der Titel
"Oberkommissär der Gewerbeinspektion", "Baurat" und "Oberbaurat"
erwirkt werde.

Der Antrag des Staatssekretärs H a n u s c h wurde damals
vom Kabinettsrat mit der Einladung zurückgestellt, zunächst mit
den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und
für Land- und Forstwirtschaft in Verhandlungen einzutreten.

Auf Grund des inzwischen mit den Bundesministerien für Handel
und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft
gepflogenen Einvernehmens ^{inwieweit B.M. II. Reich die Zustimmung des} stelle ich den Antrag, der Ministerrat
wolle seine Zustimmung erteilen, daß vom Herrn Bundespräsidenten
die Genehmigung zur Einführung der Titel "Oberkommissär der Ge-
werbeinspektion" für die Gewerbeinspektoren II. Kl. (VIII. Rang-
klasse) und der Titel "Baurat" und "Oberbaurat" für solche aka-
demisch vorgebildete Gewerbeinspektoren I. Kl. (VII. Rangsklasse)
bzw. Gewerbeoberinspektoren (VI. Rangsklasse) eingeholt werde,
welche die abschließende Staatsprüfung einer Hochschule tech-
nischer Richtung abgelegt haben.

^{der Min. Rat beschließt in diesem Sinne in. Min. Rat nimmt meine}
Gleichzeitig stelle ich auf Grund der von den Gewerbeauf-
sichtsbeamten ^{ausgesprochenen} Bitte den Antrag, der Ministerrat

~~wolle seine Zustimmung erteilen, daß vom Bundespräsidenten die Genehmigung für die Änderung der zur Zeit für alle Gewerbeaufsichtsbeamtinnen geltenden Titel "Assistentin der Gewerbeinspektion" für die IX. und höhere Rangsklassen in den Titel "Inspektorin für Frauenarbeit" ^{erwünscht} eingeholt werde. ||~~

Maßgebend für die Wahl dieses Titels ist der Umstand, daß er das den Gewerbeaufsichtsbeamtinnen innerhalb der Gewerbeinspektion zugewiesene Teilgebiet (Fachabteilung) genau kennzeichnet und daß den genannten Beamtinnen seit einer Reihe von Jahren das Aufsichtsrecht über die Frauenarbeit in der Industrie und Gewerbe, im Handel und in der Heimarbeit zusteht.

Zu bemerken wäre noch, daß sich in der Praxis die Anredeform "Frau Inspektor" bereits allgemein eingebürgert hat.

Plat. 18.)

act 18.1)

~~76~~

Bundesministerium
für soziale Verwaltung.

Z.32.966.

W i e n, am 20. Dezember 1920.

Invalidenheim Schloss Hetzendorf,
Erweiterung.

Referat für den Kabinettsrat.



Der Kabinettsrat hat in seinen Sitzungen vom 22. und 29. September 1920 hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond in Genehmigung der diesbezüglichen Anträge der Staatskanzlei unter anderem beschlossen, daß falls in Gebäuden, die dem Fond zufallen, staatliche Anstalten unentgeltlich untergebracht sind, dieselben auch weiterhin unentgeltlich dort zu belassen seien, und daß der Kriegsgeschädigtenfond insbesondere verpflichtet sein solle, zu dulden, daß im Erdgeschoße des Hetzendorfer Schlosses das Postamt Wien 87 und „in anderen Räumen“ dieses Schlosses das übrigens schon nach dem Vorstehenden „unentgeltlich daselbst zu belassende Invalidenheim auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich untergebracht, bzw. belassen werde.“

Da das besagte Invalidenheim, in dem sich ausschließlich Schwerinvalide befinden, die gemäß § 1 der Vollzugsanweisung vom 30. September 1919, St.G.Bl. Nr. 472 (IV. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz) den Anspruch auf Anstaltsversorgung erheben können, schon seit geraumer Zeit zur Unterbringung der bisher noch in Heilanstalten befindlichen anspruchsberechtigten Bewerber unzulänglich erscheint, wurde eine Vergrößerung des Belag- raumes durch Inanspruchnahme der gegenwärtig zum Teile noch an Privatparteien vermieteten Wohnräume des Schlosses angestrebt, doch bisher nur in geringem Umfange verwirklicht, da Kündigungen an dem bestehenden Mieterschutze scheiterten.

Nun ergab sich in jüngster Zeit die Möglichkeit einer beträchtlichen Erweiterung, da der Mieter der unmittelbar an das

Invalidenheim anstoßenden Wohnung sich zur Räumung derselben bereit erklärte, wenn ihm im Tauschwege eine im ersten Stocke neben der Schloßkapelle gelegene, zuletzt von einer Filmgesellschaft benützte Wohnung überlassen würde.

Das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds lehnte diese Transaktion mit der Begründung ab, daß es oberste Aufgabe der Fondsverwaltung sei, Reinertragnisse zu erzielen, und daß dem Fonde durch die Beschlüsse der Staatsregierung in der Ausscheidungsfrage lediglich die Verpflichtung auferlegt sei, die unentgeltliche Belassung des Invalidenheimes in seinem heutigen Umfange zu dulden, zumal es sich bei der Errichtung und Erhaltung eines Schwerinvalidenheims, die ja dem Staate nach der IV. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetze obliege, nicht um eine über das gesetzliche Ausmaß hinausgehende Fürsorge für Kriegsbeschädigte handle, wie sie ja nach § 4 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond zu dessen ausschließlichen Obliegenheiten gehöre.

Demgegenüber wurde seitens des h. o. Bundesministeriums geltend gemacht, daß weder der Wortlaut noch die Intention der bezüglichen Kabinettsratsbeschlüsse eine Beschränkung der unentgeltlichen Widmung auf die bisher innegehabten Räumlichkeiten enthalte, und daß dem h. o. Ante ja die Stellung eines Ausscheidungsantrages hinsichtlich des Hetzendorfer Schlosses frei gestanden wäre, von welchen Maßnahmen abgesehen worden sei, um dem Fonde die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung der für das Invalidenheim nicht benötigten Räume zu lassen, daß aber keineswegs daran gedacht wurde, für die zur Vergrößerung des Heimes benötigten weiteren Räumlichkeiten einen Mietzins zu entrichten.

Da das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds an seiner Auffassung festhält, beehrt sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine authentische Interpretation der eingangs bezogenen Kabinettsratsbeschlüsse in dem Sinne zu ersuchen, daß auch die künftighin verfügbaren, zu einer unbedingt notwendigen Vergrößerung des Belagranges des Invalidenheimes benötigten Räume vom Fonde auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich zu überlassen seien.

000058

Der Bundesminister;

Dr. Resch m. p.